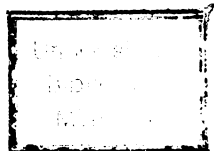


SCHRIFTENREIHE
DES
DEUTSCHEN SOZIALGERICHTSVERBANDES
BAND III

Die Lehre des Sozialrechts
an den Universitäten
in der Bundesrepublik Deutschland

VON
DR. JUR. HANS F. ZACHER
O. PROFESSOR · SAARBRÜCKEN

DRUCK- UND VERLAGSHAUS CHMIELORZ
WIESBADEN 1968



Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Gesamtherstellung: Pressehaus Geisel Nachf., Wiesbaden, Bahnhofstraße 33

Vorwort

Diese Dokumentation geht auf eine Anregung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes e. V. zurück. Er hat ihre Herstellung auch finanziell unterstützt. Ihm sei dafür gedankt. Die Darstellung ist gleichwohl nicht unmittelbar als eine Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtsverbandes anzusehen.

Die Ermittlung der Unterrichtsveranstaltungen und die Übertragung des Ergebnisses auf die verschiedenen Übersichten lag in den Händen von Herrn Assessor Thomas *Leppien*. Zu der – wegen der zahlreichen Übersichten und Tabellen technisch lästigen – Herstellung der Schrift haben ferner meine Assistenten, Herr Assessor Dr. Peter *Krause*, Herr Assessor Dieter *Freischmidt* und Herr Franz *Ruland*, sowie meine Sekretärin, Fräulein Margrit *Schäfer*, dankenswert beigetragen.

Saarbrücken, im Oktober 1967

Hans F. Zacher

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

ERSTER TEIL

Seite

DAS RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	13
A) Skizze der Problematik	15
I. Vorbemerkungen	15
II. Sozialrechtliche Forschung	16
III. Sozialrechtliche Lehre	17
1. Grundsätze	17
2. Der Raum des Sozialrechts im akademischen Ausbildungsprogramm für Juristen	18
3. Das Sozialrecht im Grundstudium	20
a) Die Struktur des Grundstudiums	20
b) Der Ort des Sozialrechts	22
aa) Das Sozialrecht im allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht	22
bb) Das Sozialrecht als Wahlfach	24
4. Das Sozialrecht im Aufbaustudium	27
5. Das Sozialrecht im Kontaktstudium	28
6. Das Sozialrecht bis zur Studienreform	28
7. Ergänzende Bemerkungen	29
B) Der Tatbestand	31
I. Die Grundlagen der Erhebung	32
Die Auswahl der Hochschulen	32
2. Die Auswahl der Zeiträume	33
3. Die Auswahl der Veranstaltungen	34

II. Bemerkungen zur Auswertung	36
1. Zum „Ob“ sozialrechtlicher Unterrichts- veranstaltungen	36
2. Zur Stetigkeit, Allgemeinheit und Klarheit	37
3. Zur Staffelung des Unterrichts	38
4. Zu den Unterrichtszeiten und zum Fächerkatalog . .	39
5. Zur Personenfrage	40

ZWEITER TEIL

ÜBERSICHTEN ZUM SOZIALRECHTLICHEN UNTERRICHT AN DEN UNIVERSITÄTEN IM GEBIET DER HEUTIGEN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE JAHRE 1910/11, 1927/28 und 1963–1966	41
Fächerschlüssel zu den Übersichten	43
Abkürzungsverzeichnis	44

ÜBERSICHT I

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins	45
Anhang 1: Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den mittel- und ostdeutschen Universitäten für die Jahre 1910/11 und 1927/28	67
Anhang 2: Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer für die Jahre 1963–1966	69

ÜBERSICHT II

Tabellarische Übersicht über die sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen an den juristischen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1910/11, 1927/28 und 1963–1966 sowie an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1963–1966	70
---	----

ÜBERSICHT III

Übersicht über das Vorkommen von Unterrichtsgegenständen und die Zahl der jeweiligen Unterrichtsstunden	82
Anhang: Zusammenstellung der Summen	87

ÜBERSICHT IV

Der Anteil der verschiedenen Gruppen von Hochschullehrern am sozialrechtlichen Unterrichtsangebot	88
---	----

DRITTER TEIL

ANLAGEN UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS	89
Anlage 1: Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an den Präsidenten des Wissenschaftsrates vom 6. Juli 1966	91
Anlage 2: Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an Herrn Professor Dr. Hettlage als Mitglied des Wissenschaftsrates vom 10. Januar 1967 (Auszug)	94
Anlage 3: Entschließung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an die Justiz- und Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder sowie die Dekane der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Bundesrepublik vom 2. November 1965	97
Anlage 4: Punktation zur juristischen Studienreform von Hans F. Zacher	99
A) Allgemeine Grundsätze	99
1. Funktionelles Studienziel	99
2. Methodisches Studienziel	99
3. Gegenständliches Studienziel	99
4. Die Art des Unterrichts und des Studiums	101
5. Der Zeitaufwand	103
B) Exemplifikation	104
I. Summarische Aufteilung	104
II. Ein exemplarischer Studiengang	107
Schrifttum zum sozialrechtlichen Hochschulunterricht	109

Erster Teil

DAS RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

A. SKIZZE DER PROBLEMATIK

I. Vorbemerkungen

Diese Schrift ist der Frage nach der Pflege des Sozialrechts an den Universitäten der Bundesrepublik gewidmet. Mit „Sozialrecht“ ist dabei das Recht der sozialen Sicherheit gemeint; und darunter wiederum ist das Recht der Sozialversicherung, der Versorgung und der Fürsorge (Sozialhilfe) zu verstehen. Der durch diese Institutionen verwirklichte Umverteilungsprozeß bezieht so gut wie alle Bürger dieses Staates ein. Jeder steuerlich Leistungsfähige ist wenigstens über die allgemeinen Haushalte, der größte Teil der Bevölkerung darüber hinaus auch durch Beiträge zur Sozialversicherung am Aufkommen beteiligt. Etwa neun Zehntel der Bevölkerung sind aktuell berechtigt, — laufend oder fallweise — Leistungen aus dem System der sozialen Sicherheit in Anspruch zu nehmen; und sie sind zumeist auch wesentlich darauf angewiesen, diese Hilfe zu bekommen. Potentiell endlich ist jeder Mensch hilfbedürftig und damit auch irgendwie „nehmender“ Adressat des Sozialrechts.

So evident die allgemeine und existenzbestimmende Bedeutung des Sozialrecht danach ist, so sehr wird es im Raum des „Juristischen“ als etwas Spezielles, ja als etwas Unwesentliches abgetan. In der Sprache der Psychologie: Das Sozialrecht wird verdrängt. Das hat viele Gründe. Sie können hier nicht aufgezählt, nur angedeutet werden. Da ist vor allem die Schwierigkeit der Materie zu nennen, die in einem umfangreichen, nicht einfach zu überschauenden corpus intensiv differenzierender Teilkodifikationen vorliegt und zudem in tiefer historischer Schichtung den Anspruch aktueller Geltung erhebt, was um so mehr Komplikationen bereitet, als nicht selten bizarre Entwicklungen der Details verwirren. Umgekehrt aber zum Arbeitsaufwand, den die Befassung mit dem Sozialrecht fordert, verhält sich die Chance, damit Geld zu verdienen. Man betrachte das aus der Sicht des Anwalts oder des Unternehmens-Juristen! Aber auch in bezug auf den öffentlichen Dienst erweckt das Sozialrecht — aus wieder anderen Ursachen — nicht die Assoziation dynamischer Karrieren. All dies wirft seine Schatten auch schon auf den Studenten der Rechte. Und er vernachlässigt das Sozialrecht um so eher, als er es auch nicht in direkter Anwendung auf sich als ein Element seiner Selbstentfaltung ansieht. Auf soziale Leistungen angewiesen zu sein, ist eine Situation, die er, wenn er sie überhaupt in Rechnung stellt, entweder durch seine akademische Ausbildung zu überwinden hofft oder mit der Vorstellung von Katastrophen verknüpft. Um diese Negation seiner Hörer weiß auch der Hochschullehrer. Will er publizieren, so schreckt ihn, von allen anderen Widerständen abgesehen, die häufige Änderung der Gesetze, die es ihm schwer macht, Bleiben-

des zu schreiben. Schließlich aber sei als rechtssoziologische Arabeske nicht verschwiegen, daß ihn auch nur selten jene lockenden Gutachtensaufträge in das Sozialrecht hineinverleiten, denen manche andere Rechtsgebiete ihre oft unverhältnismäßige Entfaltung verdanken. Doch genug der Einzelheiten. Hinter ihnen allen steht noch die unbeirrbar Bürgerlichkeit einer Gesellschaft und ihres Juristenstandes, für die „das Soziale“ links ist, etwas für arme Leute, in dem man sich nicht engagiert, ohne in diesem oder jenem Sinne rot zu werden oder schon zu sein.

So bleiben Sozialrecht und Jurist einander fremd, wenn man von einer nicht an sich elitären Schar von Spezialisten absieht, die ihrerseits Gefahr laufen, sich der Isolierung zu ergeben. Die juristische Allgemeinheit sieht das Sozialrecht unscharf, aus der Distanz. Die Jurisprudenz erlebt seine Probleme nicht. Wer aber die möglichen Alternativen gegebener Problemlösungen und ihrer Voraussetzungen nicht kennt, ist versucht, ihre Existenz zu leugnen. Am Ende erscheint das Sozialrecht vordergründig und „positivistisch“. Die Folgen für die wissenschaftliche Forschung und Lehre liegen auf der Hand. Der Forschung fehlt die Mutmaßung des Verborgenen als Anreiz zur Erkenntnis. Die Lehre glaubt, den „pädagogischen“ Wert des Sozialrechts in Frage stellen zu müssen. In der Tat ist es heute weder dem Lehrenden noch dem Lernenden zumutbar, eine Rechtsmaterie anders als von ihren Sach- und Interessentstrukturen, Wertbezügen und ordnungstechnischen Eigentümlichkeiten her zu verstehen. Aber wenn das Sozialrecht unter Berufung darauf nicht gelehrt und gelernt wird, so liegt das nicht am Sozialrecht.

II. Sozialrechtliche Forschung

Der Lage der sozialrechtlichen Forschung umfassend nachzugehen, ist nicht Sache dieser Schrift. Dazu müßten andere Erhebungen angestellt werden, als sie hier zugrunde liegen. Dennoch kann eine Darstellung, die der akademischen Lehre gewidmet ist, nicht an der Situation der Forschung vorübergehen. Forschung und Lehre befruchten einander auf einzigartige Weise. Der Zwang, Glaubwürdiges, Verständliches und systematisch vollständig Denkbares vorzutragen und zu diskutieren, der mit der Lehre verbunden ist, wirkt auf die Forschungstätigkeit des Lehrers stimulierend und kontrollierend. Die Sachauseinandersetzung der Forschung andererseits und die mit ihr verbundene Notwendigkeit, Methoden und Systeme zu bewähren und Vorgewußtes permanent in Frage zu stellen, befähigen den Forscher zu vitaler, problemsichtiger Lehre und bewahren ihn vor steriler Begrifflichkeit. Deshalb erweist sich auch die Universität, die ihrem traditionellen Wesen nach Lehre und Forschung verbindet, immer noch und immer neu als eine unent-

behrliche Stätte sowohl der Lehre als auch der Forschung. Nicht zuletzt diese Erwägungen haben den Deutschen Sozialgerichtsverband veranlaßt, den Wissenschaftsrat zu ersuchen, das Sozialrecht im Rahmen seines Schwerpunktprogramms zu berücksichtigen. Seine Stellungnahmen sind unten abgedruckt (Anlagen 1 und 2).

Die Einheit von Forschung und Lehre kann gefährdet werden, indem Forschungsstätten gegründet werden, mit denen keine wissenschaftlichen Lehraufgaben verbunden sind. Das läßt sich in Fällen notwendig extremer Forschungsintensität nicht immer vermeiden, ja muß mitunter gefordert werden. Diese Notwendigkeit isolierter Forschung dürfte auf dem Gebiet des Sozialrechts kaum bestehen. Das braucht hier aber auch nicht entschieden zu werden. Institutionen dieser Art existieren derzeit nicht und sind — soweit zu sehen — auch nicht geplant. Somit besteht auch kaum Gefahr für die akademische Lehre, auf diesem Weg von der Forschung getrennt zu werden.

Bleibt zu fragen, inwieweit die institutionelle akademische Forschung mit der akademischen Lehre korrespondiert. Die Frage setzt voraus, daß es diese akademische Forschung gibt. Das darf als Prinzip auch vorausgesetzt werden. Daß diese akademische Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts nicht zu den üppigsten Forschungszweigen deutscher Rechtswissenschaft gehört, darf nicht dazu führen, sie zu leugnen. Quantität und Qualität ihrer Bemühungen und Erfolge zu beurteilen und zu beschreiben, steht im übrigen außerhalb der Absichten dieser Schrift und der Kompetenz ihres Autors. Festgestellt muß jedoch werden, daß selbst Stellen, die in der Bundesrepublik Forschung allgemein und zentral fördern oder sonstwie steuern, mitunter weit davon entfernt sind, im Sozialrecht eine Forschungsaufgabe von besonderer Dringlichkeit — geschweige denn von dem Rang eines zentralen sozialstaatlichen Anliegens — zu sehen. Die eingangs erwähnten Hemmnisse, das Sozialrecht als Anliegen der Wissenschaft zu erkennen und aufzugreifen, treffen ganz offenbar auch auf sie zu.

Soweit aber akademische Forschung betrieben wird, bleibt immer noch die Frage nach ihrer Verbindung und ihrem Austausch mit der akademischen Lehre. Auf diese Weise hängen die nachfolgenden Bemerkungen und Feststellungen zur akademischen Lehre des Sozialrechts auch mit der sozialrechtlichen Forschung zusammen.

III. Sozialrechtliche Lehre

1. Grundsätze

Überlegungen zur akademischen Lehre des Sozialrechts können und müssen von folgendem ausgehen:

- Die bloß quantitative Vermehrung des sozialrechtlichen Unterrichtsangebots ist sinnlos.
 - Das Unterrichtsangebot muß in Abhängigkeit von der Unterrichtsnachfrage gesehen werden. In erster Linie ist daher diese — einschließlich ihrer Differenzierung — festzustellen, zu überprüfen und gegebenenfalls durch Veränderung ihrer gestaltbaren Bedingungen zu modifizieren. (Dabei hat der Anreiz durch berufsimmanente Verbesserungen hier außer Betracht zu bleiben.)
 - Die Gestaltung der Nachfrage findet ihre Grenzen einerseits in der Notwendigkeit, jeden Juristen im Rahmen seiner akademischen Ausbildung in die Phänomene des Sozialrechts einzuführen, andererseits darin, daß es unmöglich und unnötig ist, jeden Juristen schon im Rahmen seiner akademischen Ausbildung instand zu setzen, kraft präsenten Wissens, Sozialrecht umfassend und verläßlich anzuwenden.
 - Prüfungsordnungen sind ein wesentliches Mittel, um die Nachfrage zu modifizieren, soweit sie die quantitativen Möglichkeiten eines Studienganges respektieren.
 - Bei der Bestimmung von Nachfrage und Angebot ist sozialrechtlicher Unterricht auch in sich keine nur quantitative Größe. Vielmehr kommt der Gliederung in Vorlesungen, Kolloquien, Übungen, Seminare usw. mehr denn je die größte Bedeutung zu.
 - Orientierung an der Nachfrage muß Stetigkeit, Klarheit und Echtheit des Unterrichtsangebots zur Folge haben.
 - Ferner ist zu entscheiden, von wem die sozialrechtliche Lehre in welchem Maß getragen werden soll und kann. Wichtigste Alternative: Planmäßige Professoren oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte?
 - Schließlich zwingt die Parallelität der Unterrichtsveranstaltungen über soziale Sicherheit in den juristischen und den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen), die Frage möglicher Koordination zu stellen.
2. *Der Raum des Sozialrechts im akademischen Ausbildungsprogramm für Juristen*

Die juristische Ausbildung umfaßt herkömmlich zwei Abschnitte: den akademischen (das Studium) und den praktischen (die Referendarzeit). Erst beide Abschnitte zusammen lassen den Juristen ausreifen. An dieser Gliederung wird sich daher auch in absehbarer Zeit nichts Wesent-

liches ändern. Die Lage des Sozialrechts ist in beiden Abschnitten prekär. Und die Frage seiner Berücksichtigung gerade auch in der Referendarausbildung bedürfte besonderer Erörterung¹⁾. Hier jedoch kann sie nicht gestellt und beantwortet werden.

Die Situation auf dem Gebiet der akademischen Ausbildung der Juristen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Ausbildungsprogramme längst unecht geworden sind. Eine hybride Privatrechtsgelehrsamkeit behauptet aus vielerlei Gründen einen unangemessenen Platz. Daneben nimmt das Strafrecht kraft seiner spezifischen Attraktivität disproportional zur Quantität seines Stoffes und seiner Lebensbedeutung annähernd Parität in Anspruch. Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsprozeß können trotz aller Zurückhaltung, der sie im Studiums- und Prüfungsbetrieb begegnen, immer weniger vernachlässigt werden und verlangen zunehmend Raum. Zum Völkerrecht ist das supranationale Recht getreten. Aber das Kirchenrecht ist ebenso geblieben wie das römische Recht und die deutsche Rechtsgeschichte. Und Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie erheben neue Ansprüche. Das alles wird angeboten; und in den Prüfungsordnungen steht, daß es — mitunter mit Abstrichen — gewußt werden muß. Aber der durchschnittliche Student kann den Stoff auch nach noch so langem Studium nicht perfekt für die Prüfung bereithalten; und vollends ist er außerstande, ihn in den akademischen Unterrichtsveranstaltungen vollständig so aufzunehmen und von daher zu bewahren, bis und wie er ihn für das Examen braucht. Es bleibt dem Studenten überlassen, den Widerspruch zwischen theoretischem Sollen und praktischem Können auszutragen. Die Hilfe des Paukers und ähnlicher Lehr- und Lernalternativen reicht dazu nicht mehr aus. Der Student geht deshalb im allgemeinen zwei zusätzliche Wege: er verlängert sein Studium; und er konzentriert sich — meist auf das Strafrecht und das Privatrecht, je nach der Prüfungsordnung auch noch auf Teile des öffentlichen Rechts — und setzt im übrigen auf sein Glück. Aber das Risiko trägt *er*, wenngleich einsichtige Prüfer seine Last mittragen, indem sie sich nur freuen, über das was der Student weiß, nicht aber übelnehmen, was er nicht weiß. Wie das Ausbildungsprogramm werden auch die Prüfungen jenseits eines gewissen Grundstocks an Privat-, Straf- und öffentlichem Recht unecht.

In dieser Situation kann sowohl ein zusätzliches sozialrechtliches Unterrichtsangebot als auch dessen prüfungsrechtliche Stützung (siehe dazu Anlage 3) nur Zufallsergebnisse zeitigen; was nicht ausschließt,

¹⁾ S. dazu Knoll, Die Vernachlässigung des Sozialrechts, besonders der Sozialversicherung (SV), Zeitschrift für Sozialreform, 11. Jhg. (1965), S. 22 ff; s. a. Haußleiter, Die Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Blickpunkt der Sozialverwaltungen und der Sozialwissenschaften, Zeitschrift für Sozialreform, 11. Jhg. (1965), S. 647 ff.

daß diese mancherorts durch die Gunst der Verhältnisse erfreulich sind. Deshalb haben auch alle Verbesserungen des sozialrechtlichen Unterrichts und entsprechende Prüfungsanforderungen das Ungenügen der akademischen Ausbildung im Sozialrecht nicht nennenswert mindern können. Die Möglichkeit bloß additiven Hineinpressens des Sozialrechts in die juristische Ausbildung ist erschöpft. *Effektiver Einbau des Sozialrechts* in die juristische Ausbildung ist *nur noch als Bestandteil der juristischen Studienreform* schlechthin denkbar. Diese aber ist endlich auch *um des Sozialrechts willen zu verlangen*.

Die juristische Studienreform wird nicht an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 14. Mai 1966 vorbeigehen können. Danach wird es — wie immer das im einzelnen aussehen mag — künftig drei Arten auch des juristischen Studiums geben:

- das Grundstudium — der Wissenschaftsrat nennt es „Studium“ —, in dem etwa das bisherige Studium gestrafft und methodisch reformiert wiederzufinden ist. Es führt nach sieben oder acht Semestern zum Abschlußexamen (Referendarexamen)²⁾.
- das Aufbaustudium, das die akademische Ausbildung zur Reife kommen lassen soll und nach zwei bis vier zusätzlichen Semestern spezielleren und gehobenen Studiums mit der Promotion enden kann;
- das Kontaktstudium, das den Praktiker wieder an die Universität zurückführt, ihn mit dem Fortschritt der Forschung und damit auch der Lehre konfrontiert und in der Gegenrichtung Lehre und Forschung zur Auseinandersetzung mit seinen Erfahrungen und Haltungen nötigt.

Daran hat sich auch die Frage nach dem (möglichen) Unterrichtsbedarf auszurichten.

3. Das Sozialrecht im Grundstudium

a) Die Struktur des Grundstudiums

Das künftige Grundstudium wird gegenüber dem gegenwärtig üblichen juristischen Studium wesentliche Veränderungen aufweisen müssen. Ein bedeutsames Ziel ist, die Vorherrschaft der Systemvorlesung zu brechen und die Unterrichtsfunktion auf Einführungs- und Systemvorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Seminare, Kolloquien

²⁾ Der Wissenschaftsrat (a. a. O. S. 28) hält für das Studium der Rechtswissenschaft weniger als vier Jahre für ausreichend. Ausreichend wohl! Aber der Durchschnittsstudent wird das notwendige Mindestpensum nicht in sechs oder sieben Semestern bewältigen. S. zur Erläuterung unten Anlage 4. Zu der bisherigen Entwicklung der Studienzeiten s. die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der Wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970 vom Juli 1967 S. 310.

sowie Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen besser zu verteilen. Unvermeidlich aber ist die wesentliche Reduktion und Modifikation des Fächerkatalogs. Quantitativ ist dabei davon auszugehen, daß es unsinnig ist, vom Studenten ein durchschnittliches Pensum von mehr als 18 Wochenstunden zu erwarten, wenn er neben der Teilnahme am Unterricht noch durch Lektüre (oder gar eigenes Nachdenken) den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen vorbereiten oder diese auswerten, Haus- und Seminararbeiten anfertigen oder sonstwie selbständig — allein oder auch in kleinen Gruppen — arbeiten soll. Rechnet man ferner, daß der Student von diesen 18 Wochenstunden noch etwa zwei als „Reserve“ für nicht-juristische Studien, für die Wiederholung erfolgloser Übungen und dergleichen braucht, so steht fest, daß ein realistisches Programm nicht mehr als 16 Wochenstunden verplanen soll. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Student besser als bisher in sein Studium eingeführt und auf sein Examen vorbereitet werden muß. Auch das geht zu Lasten des Fächerkatalogs.

Gleichwohl darf der Fächerkatalog nicht einfach „zusammengestrichen“ werden. Wohl auf keines der an den juristischen Fakultäten heute gelehrtten Fächer kann schlechthin verzichtet werden, ohne die Bildungsmöglichkeiten des juristischen Nachwuchses schädlich zu beschneiden und die Pflege des Fachs selbst um die Impulse zu bringen, die von der Lehre ausgehen (s. o. II). Jedoch müssen die Stundenzahlen überprüft werden, die für die einzelnen Fächer aufgewendet werden. Vor allem müssen zahlreiche Fächer, die bisher als Pflichtfächer figurieren, in Wahlfächer umgewandelt werden. Das Ergebnis wird sein, daß sich das Studium — abgesehen von besonderen einführenden und auf das Examen vorbereitenden Veranstaltungen — auf vier parallele Bahnen konzentrieren wird, auf denen je ein System von (Grundlagen-, Ergänzungs- und Vertiefungs-)Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Seminaren und Kolloquien die Ausbildung in je einer Fächergruppe vollzieht. Drei davon müßten die für jeden Juristen unverzichtbaren Grundlagen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts umfassen. Die vierte wäre Wahlfachgruppen gewidmet, die der Student entweder ganz frei zusammenstellen oder besser in Kombinationen auswählen kann. Solche Gruppen könnten etwa zusammengesetzt werden aus Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, aus Völkerrecht, Staatslehre und Politik, aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, usw. Über Einzelheiten dieser Neuordnung mag noch sehr viel zu sagen sein. Aber im Prinzip zeichnet sich bereits ab, daß die Reform des juristischen Studiums an zwei Notwendigkeiten nicht vorbegehen kann: an der Konzentration des Unterrichts im öffentlichen Recht, im Strafrecht und in dem — in besonderem Maße zu reduzie-

renden — Privatrecht im Sinne einer allgemeinen Grundausbildung; und an der Zulassung von Wahlfächern.

Zur Erläuterung des Vorigen darf auf Anlage 4 aufmerksam gemacht werden. Dort finden sich Auszüge aus einer Punktation zur Studienreform, die der Verfasser in anderem Zusammenhang ausgearbeitet hat. Sie will an sich nur als Diskussionsgrundlage verstanden sein. Ihre Wiedergabe hier dient in erster Linie dazu, exemplarisch reale Vorstellungen von der möglichen Entwicklung zu vermitteln.

b) Der Ort des Sozialrechts

In dem so projektierten Grundstudium bieten sich für das Sozialrecht zwei Orte an:

- die Berücksichtigung im Rahmen der allgemeinen Pflichtausbildung im öffentlichen Recht und
- die Aufnahme unter die Wahlfächer.

aa) Das Sozialrecht im allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht

Die Aufnahme des Sozialrechts in die allgemeine öffentlich-rechtliche Ausbildung ist — wie auch die Praxis an einzelnen Universitäten bereits jetzt beweist — in der Weise möglich, daß die Grundzüge des Sozialrechts in das Stoffprogramm des Besonderen Verwaltungsrechts aufgenommen, das Sozialrecht als exemplarisches Material in den Unterricht im Allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verfassungsrecht einbezogen und diese Grundsätze nicht nur in den Vorlesungen verwirklicht, sondern auch in den Übungen, Seminaren und Kolloquien durchgehalten werden. Diese Integration in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht entspricht nicht nur dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Rechts der sozialen Sicherheit, sondern vor allem auch seiner Bedeutung; und sie ist das zuverlässigste Mittel, um aus der herrschenden Fremdheit des Juristen gegenüber dem Sozialrecht Vertrautheit werden zu lassen, da sie den Juristen das Wesentliche des Sozialrechts verstehen läßt, ehe er durch die Masse der positiven Details abgeschreckt wird. Wird dieser Weg beschritten, so besteht die Notwendigkeit besonderer Unterrichtsveranstaltungen im Sozialrecht im allgemeinen nicht mehr. Anders gesehen: Die Aufnahme des Sozialrechts in die Einheit der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterrichtsveranstaltungen kann an Nachhaltigkeit und Breite der Wirkung durch spezielle Unterrichtsveranstaltungen auf dem Gebiet des Sozialrechts nicht einmal kompensiert werden. So muß auch davon abgeraten werden, das Sozialrecht aus der Vorlesung über das Besondere Verwaltungsrecht herauszulassen, diese entsprechend zu kürzen und durch eine Sondervorlesung zu

ergänzen. Das würde bei Lehrenden und Lernenden zur neuerlichen Desintegration des Sozialrechts führen.

Dagegen bleibt zu erwägen, inwieweit sozialrechtliche Vorlesungen in die Reihe der öffentlich-rechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen aufgenommen werden können. Dabei muß deren besondere Funktion als Fortgeschrittenenunterricht, der nicht zuletzt dem besseren Verständnis und der Anreicherung des im Ansatz schon vorher aufzunehmenden Stoffes dienen muß, beachtet werden. Primärvorlesungen, die wiederholen, was in diesem Stadium an sozialrechtlichen Kenntnissen bereits erworben sein muß, sind ebenso fehl am Platze wie Spezialvorlesungen, die den Vordergrund der Details ins Kraut schießen lassen. Für die Studierenden, die das Sozialrecht nicht als Wahlfach studieren, werden die sozialrechtlichen Vorlesungen, die im Rahmen des Wahlstudiums angeboten werden, geeignet und ausreichend sein, um die Nachfrage nach sozialrechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen zu decken. Allenfalls in bezug auf die Studierenden, die Sozialrecht als Wahlfach studieren und diese Richtung auch im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen verfolgen wollen, kann eine zusätzliche Nachfrage zu befriedigen sein. Dabei ist jedoch daran zu denken, daß zwischen dieser Nachfrage und der Vorlesungsnachfrage im Rahmen des Aufbaustudiums kein nennenswerter Unterschied bestehen kann. Zur Befriedigung beider eignen sich stark problemorientierte — daher auch gegenständlich einschlägige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche — aber auch vergleichende oder historische Vorlesungen.

Ein besonderes Problem darf in diesem Zusammenhang freilich nicht verschwiegen werden: die historische und persönliche Verbindung von Arbeits- und Sozialrecht. Bei rationaler Betrachtung der Sache muß sie als überholt erscheinen. Selbst das Sozialversicherungsrecht ist über den Schutz nur der „arbeitenden“ Bevölkerung hinausgewachsen, und vollends das Gesamtgefüge der sozialen Sicherheit hat mit dem Arbeitsrecht nur noch den sozialen Zweck gemeinsam, dessen Allgemeinheit ihn jedoch unfähig macht, Arbeits- und Sozialrecht zu einem geschlossenen System zu verbinden. Gleichwohl sind heute noch an einer Reihe von Hochschulen die Inhaber arbeitsrechtlicher — und das heißt in aller Regel: zivilrechtlicher — Lehrstühle die einzigen oder doch mit die wichtigsten Repräsentanten des Sozialversicherungsrechts, ja selbst des Rechts der sozialen Sicherheit als ganzem. Das führt nicht nur zur institutionellen Verknüpfung der arbeits- und sozialrechtlichen Forschung. Es führt auch dazu, daß zahlreiche Unterrichtsveranstaltungen Arbeits- und Sozialrecht zusammenfassen. Das hat sich als außerordentlich nützlich erwiesen und wohl nicht selten auch dort sozialrechtliche Ausbildung „an den Mann gebracht“, wo sie isoliert nicht in Anspruch genom-

men worden wäre. Jegliche Reform muß deshalb darauf bedacht sein, auch die vom Arbeitsrecht herkommende sozialrechtliche Forschung und Lehre zu erhalten. Gleichwohl kann für die allgemeine Pflicht-Grundausbildung nicht darauf verzichtet werden, die Lehre des Sozialrechts in den richtigen systematischen Zusammenhang zu stellen, weil sie dort am rationellsten und wirksamsten geschehen kann. Dieser Zusammenhang ist der des öffentlichen Rechts. Die dadurch eintretende Sonderung vom Arbeitsrecht wird nur dann im richtigen Licht gesehen, wenn bedacht wird, daß eine Reform auch für das Arbeitsrecht die allgemeine Fehlentwicklung kumulierter Spezialisierung in der juristischen Grundausbildung korrigieren und das Arbeitsrecht primär wieder in die zivilrechtliche Ausbildung aufnehmen muß (s. auch dazu Anlage 4). Ebenso wie für das Sozialrecht werden für das Arbeitsrecht Sonderveranstaltungen in den Bereich der Wahlausbildung, der Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen, des Aufbau- und des Kontaktstudiums gehören müssen. In diesem Bereich ist dann auch wieder beliebig Raum für arbeits- und sozialrechtliche Unterrichtsveranstaltungen.

bb) Das Sozialrecht als Wahlfach

Nicht minder bedeutsam als die Integration des Sozialrechts in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht ist die Möglichkeit seines erweiterten, intensiveren Studiums als Wahlfach. Dazu stellt sich zuerst die Frage, ob das Sozialrecht allein als Wahlfach(gruppe) ausreicht, oder ob es mit anderen Wahlfächern zu einer Wahlfachgruppe verbunden werden soll. Sie kann endgültig erst beantwortet werden, wenn die Konzeption juristischer Wahlfächer (Wahlfachgruppen) besser ausgereift sein wird, als dies jetzt der Fall ist. Geht man zunächst jedoch davon aus, daß Wahlfächer (Wahlfachgruppen) den Zweck haben müssen, die Rechtsordnung als Ganzes besser verstehen zu lassen, die Anwendung des Rechts auch über das spezielle Fach hinaus zu erleichtern, aber auch durch besondere Beherrschung eines Teilbereichs des Rechts der Lebensbewahrung als Jurist eine möglichst rasch erreichbare Chance zu geben, so wird man dem Vorschlag ausschließlich sozialrechtlicher Wahlfachausbildung mit Zurückhaltung begegnen müssen. Seine Problemkonstellationen sind begrenzt, sein System ist geschlossen, seine methodische Eigenart ist wenig ergiebig, und die berufliche Verwendbarkeit ist nicht gerade vielseitig. Im folgenden soll daher zugrunde gelegt werden, daß das Sozialrecht mit anderen Wahlfächern verbunden werden muß.

Damit stellt sich die zweite Frage, ob der Student imstande sein soll, Wahlfächer in gewisser Zahl beliebig zusammenzustellen, oder ob ihm Wahlfachgruppen vorgegeben werden sollen. Gründe der Studienplanung, der Planung des Unterrichtsangebotes und der rationellen Prü-

fungsgestaltung sprechen für letzteres. Auch diese Entscheidung sei deshalb unterstellt. Sie vorausgesetzt, stellt sich die dritte Frage: Mit welchen Fächern soll das Sozialrecht zu einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt werden? Um sie zu beantworten, sind der Spekulation wenig Grenzen gesetzt. Doch seien hier zwei prinzipielle Möglichkeiten hervorgehoben:

- die Kombination nach dem Leitbild eines Wirtschafts- und Sozialjuristen (verwendbar in Unternehmen, Verbänden, entsprechenden Verwaltungs- und Gerichtszweigen u. a. m.) mit den Fächern Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht, ergänzend auch Jugendrecht, sowie nach Möglichkeit mit korrespondierenden wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächern;
- die Kombination nach dem Leitbild eines stärker spezialisierten Sozialjuristen (entsprechend speziell verwendbar in Unternehmen, Verbänden, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, dafür aber intensiver ausgewiesen für die typische „Sozialarbeit“ mit den Fächern Sozialrecht, Arbeitsrecht, Jugendrecht, entsprechender Vertiefung des Familienrechts, des Strafrechts und der Kriminologie und sozialpolitischen, soziologischen, psychologischen und sozialmedizinischen Ergänzungsstudien.

Diese Typen können hier nur zur Diskussion gestellt werden. Der Verfasser möchte der ersten Kombination den Vorzug geben. Entscheidend dafür ist die Vielfalt, jeweilige Eigenständigkeit und Wechselbezüglichkeit der einbezogenen Fächer, die spezifisch juristische Bereicherung, die sie den Pflichtfachgruppen hinzufügen und ihre Ausrichtung auf ein ermutigend breites Spektrum beruflicher Möglichkeiten. Die zweitgenannte Kombination leistet zwar vielleicht — auf exemplarischer Basis — mehr für das Hintergrundverständnis des Rechts. Sie schränkt aber die beruflichen Möglichkeiten außerordentlich ein. Und die eigentliche Bereicherung, die sie zu bieten vermag, liegt in sehr hohem Maß bei nichtjuristischen Fächern. Im Hinblick auf die notwendige Konzentration des künftigen Grundstudiums kann dies zu unaufhebbaren Zielkollisionen zwischen dem Grundstudium als ganzem und dem Wahlfachstudium führen. Die — teils weitergehende, teils anders orientierte — Spezialisierung im Sinne der zweitgenannten Kombination gehört daher vielleicht besser nicht in das Grundstudium, sondern in spätere Ausbildungsabschnitte, etwa in das Aufbaustudium. Auf Grund dieser Erwägungen ist in der Anlage 4 nur die erstgenannte Kombination ausgeführt. Doch sei nochmals betont, daß es sich bei alledem nur um Hinweise für die erst einsetzende Diskussion handeln kann.

Zur Gestaltung des Wahlfachstudiums im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß es im Regelfall nicht mit dem Studium zugleich beginnen

kann. Wählt der Student zu früh, so ist die Gefahr gegeben, daß er „falsch“ wählt und durch einen Wechsel der Wahlfachgruppe das Studium verzögert wird. Darüber hinaus handelt es sich bei der hier erörterten Wahlfachgruppe um Gegenstände, die sich der Student leichter aneignet, wenn er schon juristische Elementarkenntnisse und -erfahrungen erworben hat. Auch die letzten Semester stehen für das Wahlfachstudium nur begrenzt zur Verfügung. Sie müssen vor allem dem Ergänzungs- und Vertiefungsstudium, der Stoffwiederholung und der Examenstechnik vorbehalten sein. Der Schwerpunkt des Wahlfachstudiums liegt deshalb etwa zwischen dem dritten und dem siebten Semester. Auch in dieser Zeit verlangen die Pflichtfachgruppen gut zwei Drittel der Wochenstundenzahl. Wie in Anlage 4 exemplifiziert ist, stehen für das Wahlfachstudium daher höchstens 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Davon kann das Sozialrecht etwa ein Viertel, d. i. 5 Semesterwochenstunden, in Anspruch nehmen. Für die Verwendung der sonach verfügbaren Zeit ist in Erinnerung zu rufen, daß sie nicht nur durch Vorlesungen, sondern auch durch andere Unterrichtsveranstaltungen wie Übungen, Seminare usw. ausgenutzt werden soll. In diesem Sinne erscheint folgende maximale Fächerung des sozialrechtlichen Wahlfachstudiums denkbar:

- 2 Std. Vorlesung,
- 1 Std. Arbeitsgemeinschaft oder Kolloquium,
- 1 Std. Übung (evtl. 14tätig zweistündig),
- 1 Std. Seminar (evtl. 14tätig zweistündig).

Zumindest wäre folgende Fächerung zu verlangen:

- 3 Std. Vorlesung,
- 2 Std. Übung oder Seminar.

Dazwischen sind noch verschiedene andere Möglichkeiten denkbar. Ferner könnte der Lehrerfolg bei gleichem Zeitverbrauch wohl dadurch optimiert werden, daß Kolloquien, Übungen und Seminare für mehrere der Wahlfächer (z. B. Arbeits- und Sozialrecht) oder für alle Fächer der Wahlfachgruppe gemeinsam abgehalten werden. Das alles sind Fragen vor allem der personellen Möglichkeiten auf Seiten der Lehrenden und der Nachfrage auf Seiten der Lernenden, über die allgemeine Aussagen nicht möglich sind. Sicher aber dürfte sein, daß mit dem angesetzten Zeitaufwand ein effektiver sozialrechtlicher Unterricht möglich ist — wenngleich dies den Maximalisten des sozialrechtlichen Hochschulunterrichts als unwahrscheinlich erscheinen mag. Dazu ist auch nochmals daran zu erinnern, daß die Grundlehren des Sozialrechts schon in den allgemeinen Unterricht des öffentlichen Rechts aufgenommen werden sollen. Darauf kann das Wahlfachstudium aufbauen.

4. Das Sozialrecht im Aufbaustudium

Für das Aufbaustudium wird zu unterscheiden sein,

- ob der Student das Sozialrecht schon im Rahmen des Grundstudiums als Wahlfach studiert hat und nun seine sozialrechtlichen Studien fortführen will oder
- ob der Student sich erst in diesem Studienabschnitt dem Sozialrecht konzentriert zuwendet.

Beide Fälle erscheinen vom Sinn des Aufbaustudiums her möglich und zulässig. Im letzteren Fall ist der Studierende vor allem darauf zu verweisen, das sozialrechtliche Wahlfachprogramm nachzuholen, um dann mehr und mehr in das Programm der ersten Gruppe eingegliedert zu werden. Daß Veranstaltungen des Grundstudiums auch für das Aufbaustudium in Anspruch genommen werden, wird gerade im Fall spezieller Fachausbildung nicht zu vermeiden, ja aus Gründen der Rationalisierung sogar erwünscht sein.

Die zusätzlichen spezifischen Probleme des Aufbaustudiums stellen sich dagegen von vorneherein im ersten Fall. Welche Nachfrage nach besonderen Unterrichtsveranstaltungen soll hier entstehen und befriedigt werden? Aus mehreren Gründen wird sie sich in engen Grenzen halten. Das Aufbaustudium ist nicht im herkömmlichen Sinn unterrichtsintensiv. Im Regelfall werden Doktoranden davon Gebrauch machen, denen im Rahmen ihrer Dissertation bereits eine eigene Forschungsaufgabe gestellt ist. Das Aufbaustudium darf auch nicht im Sinne eines Spezialstudiums gedacht werden. Der Studierende soll auch und gerade hier noch einmal Gelegenheit haben, von den Bildungsmöglichkeiten der Universität auswählenden Gebrauch zu machen. Soweit danach dennoch Bedarf an speziellen sozialrechtlichen Veranstaltungen besteht, ist das Seminar der wichtigste Ort des Aufbaustudiums. Grundsätzlich wird auf das im Rahmen des Grundstudiums vorzusehende sozialrechtliche Seminar auch für das Aufbaustudium zurückzugreifen sein. Entsprechendes gilt für das Kolloquium. Ausschließliche sozialrechtliche Doktorandenkolloquien und -seminare werden aus quantitativen Gründen eine sehr seltene Ausnahme sein. Was den Bedarf an besonderen Vorlesungen angeht, so darf das meist nicht ausgeschöpfte Reservoir an gegenständlich einschlägigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Vorlesungen nicht übergangen werden. Nach alledem wird der Bedarf an speziellen Vorlesungen aus dem Bereich des Sozialrechts für das Aufbaustudium auch — unter Berücksichtigung des eventuell zugleich zu befriedigenden Interesses an sozialrechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen für das Grundstudium (s. o. 3 b aa) — gering sein. Allenfalls wird es sich um stark problemorientierte, vergleichende oder historische ein-, höchstens zweistündige Spezialvor-

lesungen handeln. Flächenvorlesungen dagegen, die z. B. den Stoff des Kranken- oder des Unfallversicherungsrechts ausbreiten, dürften im allgemeinen dem Sinn des Aufbaustudiums widersprechen.

5. *Das Sozialrecht im Kontaktstudium*

Für das Kontaktstudium ist zu unterscheiden, ob es im normalen Semesterrhythmus der Universität oder in besonderen Kursen — vor allem während der Ferien — durchgeführt wird. Im ersteren Fall müßte das Netz der Spezialvorlesungen entsprechend verdichtet, ferner müßten besondere Seminare und Kolloquien durchgeführt werden. Die Frage der Gemeinsamkeit solcher Veranstaltungen für Kontakt- und Aufbaustudium oder für Kontakt-, Aufbau- und Grundstudium wäre konkret zu beantworten. Wird dagegen das Kontaktstudium in besonderen Kursen durchgeführt, so sind völlig angepaßte, vor allem zeitlich konzentrierte, Veranstaltungen nötig. Schon diese Alternative zeigt, daß es nicht nützlich ist, die Probleme des Kontaktstudiums in diesem Zusammenhang weiter zu erörtern. Hierzu müssen sich die Vorstellungen über das Kontaktstudium erst noch weiter verdichten. Auf die Diskussion dieser Fragen kann hier auch um so eher verzichtet werden, als als sicher anzusehen ist, daß das Kontaktstudium nicht gleicherweise eine Aufgabe aller Universitäten wird. Vielmehr ist anzunehmen, daß das sozialrechtliche Kontaktstudium an einigen Universitäten konzentriert wird. Der Deutsche Sozialgerichtsverband hat daher das Problem des Kontaktstudiums — mehr noch als das Aufbaustudium — auch in Zusammenhang mit der Schwerpunktplanung des Wissenschaftsrates gesehen (s. Anlage 2).

6. *Das Sozialrecht bis zur Studienreform*

Da der Gang der Reform des juristischen Studiums nicht abzusehen ist, muß jedoch auch überlegt werden, welche Möglichkeiten schon jetzt bestehen, den sozialrechtlichen Unterricht zu verbessern. Die wichtigste Forderung, die schon jetzt verwirklicht werden kann, ist die Integration der Grundzüge des Rechts der sozialen Sicherheit in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht. Dagegen ist hinsichtlich sozialrechtlicher Spezialveranstaltungen weniger deren Vermehrung als ihre Disziplinierung nötig.

Um sozialrechtliche Veranstaltungen unter den gegenwärtigen Umständen nicht zum Selbstzweck werden, sondern ihr Ziel, den Studenten, erreichen und sie dort optimal wirken zu lassen, müssen sie mit der größten Sorgfalt dosiert und gegliedert werden. (Daß darüber hinaus ihre didaktische Gestaltung und die Persönlichkeit des Lehrenden von entscheidender Bedeutung sind, braucht nicht betont zu werden,

entzieht sich jedoch der Erörterung an dieser Stelle.) Attraktivität und Wirkung des sozialrechtlichen Unterrichts dürften im einzelnen vor allem von folgendem abhängen:

- Der sozialrechtliche Unterricht muß zeitlich konzentriert sein. Man sollte versuchen, mit einer Vorlesung von einer, zwei oder höchstens drei Semesterwochenstunden auszukommen. Mehr sollte nur unter sorgfältiger Prüfung der Nachfrage und allenfalls zusätzlich (unter Vorwegnahme der Wahlfachkonzeption) angeboten werden.
- Sozialrechtliche Unterrichtsveranstaltungen sollen weitere systematische Zusammenhänge — möglichst das ganze Recht der sozialen Sicherheit, zumindest die Sozialversicherung (vielleicht als Sozialrecht I neben Fürsorge und Versorgung als Sozialrecht II) — umfassen. Die Aussicht, durch den Besuch der Veranstaltung wenigstens eine nennenswerte, in sich geschlossene Teilrechtsordnung in den Griff zu bekommen, wird den Studenten eher anziehen; dagegen wird es ihm — für sein Bildungsstreben, die Prüfung und den Beruf — wenig bedeuten, isoliert in Kranken- oder Rentenversicherung ausgebildet zu werden. Über Spezialthemen sollte allenfalls zusätzlich gelesen werden.
- Der sozialrechtliche Unterricht soll nach Möglichkeit in Vorlesung, (Arbeitsgemeinschaft oder) Kolloquium, Übung und Seminar gestaffelt werden. Die Dringlichkeitsfolge dürfte dabei wohl sein: Vorlesung, Seminar, Kolloquium und Übung. Jedenfalls ist bei gleichem Zeitaufwand der Ausbildungseffekt derart gestaffelter Unterrichtsveranstaltungen erheblich höher zu veranschlagen als der reiner Vorlesungen. Darüber hinaus schöpft ein gestaffeltes Unterrichtsangebot die mit Sicherheit gestaffelte Unterrichtsnachfrage am ehesten aus.
- Das Unterrichtsangebot soll stetig und in der Abfolge konsequent sein. Sporadische und „sprunghafte“ Veranstaltungen haben aus Gründen des geringeren Prestiges — da ja offenbar nicht notwendig! — und der minderen Vorhersehbarkeit einen geringen Nutzen.

7. Ergänzende Bemerkungen

Abschließend sei noch auf zwei besondere Probleme hingewiesen. Das eine betrifft die Koordination der Unterrichtsbedürfnisse mehrerer Fakultäten. Neben den juristischen haben vor allem auch wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultäten (Abteilungen), darüber hinaus auch medizinische und theologische Fakultäten Bedarf an sozialrechtlichem Unterricht. Dabei bestehen gewiß Unterschiede hinsichtlich der Betrachtungsweise und der Stoffschwerpunkte, die eine durchwegs gemeinsame

einheitliche Befriedigung dieser Bedürfnisse verbieten. Doch sollte die Möglichkeit der Koordination stärker gesehen werden. Wird davon Gebrauch gemacht, so kann möglicherweise auch dort ein voll entwickelter Unterrichtsplan im Sozialrecht aufgestellt und durchgeführt werden, wo er innerhalb der einzelnen Fakultäten (Abteilungen) am Mangel an Nachfrage oder an geeignetem und interessiertem Lehrpersonal scheitern würde. Besonders Seminar und Kolloquium sind als interdisziplinäre Veranstaltungen geeignet — ja sogar besonders fruchtbar —, eventuell auch Spezialvorlesungen. Grundlagenvorlesungen werden um so mehr in Betracht kommen, je „schlanker“, und um so weniger, je ausgedehnter sie sind. Übungen dürften dagegen als interdisziplinäre Veranstaltungen kaum in Frage kommen.

Ferner sei noch auf die Personenfrage aufmerksam gemacht. Der Unterricht im Sozialrecht ist in ungewöhnlichem Maße Lehrbeauftragten anvertraut, daneben vor allem auch Honorarprofessoren, die mit den Lehrbeauftragten weitgehend gemeinsam haben, daß sie einem „praktischen“ Hauptberuf außerhalb der Hochschule nachgehen — meist sind es Verwaltungsbeamte und Richter — und in die institutionelle Forschung der Hochschule nicht oder nur sehr lose einbezogen sind. Ihre praktische Erfahrung bereichert gewiß den Unterricht. Und ihre Lehrtätigkeit wirkt, da sie den Lehrenden zwingt, den Stoff systematisch vollständig, kritisch und verständlich aufzubereiten, wohl auch nützlich auf ihre hauptberufliche Tätigkeit zurück. Das sind sicher Vorteile. Auch sind die (als solche) beamteten Professoren und die — zahlenmäßig heute nicht ins Gewicht fallenden — Privatdozenten sehr häufig schon wegen anderweitiger Inanspruchnahme vor allem mit den Hauptfächern ihres Kompetenzbereiches nicht in der Lage, den Unterricht, den die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten leisten, zu übernehmen. Dennoch hat die Tendenz, das Sozialrecht den Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten zu überlassen, auch ernstliche Nachteile. Die (als solche) beamteten Professoren dispensieren sich infolge ihrer Freistellung von speziellen sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen viel zu weitgehend von der Auseinandersetzung mit dem Sozialrecht. Zwischen der Ausscheidung des Sozialrechts aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht und der personellen Abwanderung des Fachs auf Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte besteht so Interdependenz. Aber nicht nur die fachliche Integration des Sozialrechts in weitere Zusammenhänge leidet. Man bedenke etwa das Gefälle zwischen der generellen Präsenz der planmäßigen Professoren im gesamten Ausbildungs- und Prüfungsbetrieb einer Fakultät und der nur exzeptionellen Präsenz der Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten. Sie wirkt auf die Aufnahme der jeweils vertretenen Fächer zurück. Die bezeichnete Entwicklung steigert schließlich die Häufigkeit des Ausein-

anderfallens von Forschung und Lehre, da sie dem planmäßigen Professor, der in die institutionelle sozialrechtliche Hochschulforschung am intensivsten integriert ist und sie weitgehend bestimmt, erlaubt, wenn nicht sogar nahe legt, auf die sozialrechtliche Lehre zu verzichten, während der Lehrbeauftragte und Honorarprofessor die institutionelle sozialrechtliche Hochschulforschung kaum je bestimmt und ihre Mittel nicht zentral in Anspruch nehmen kann, obwohl er es ist, der die spezifische Erfahrung der sozialrechtlichen Lehre sammelt.

Niemand wird daran denken, die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten aus der sozialrechtlichen Lehre zu verdrängen. Wohl aber muß erstrebt werden, die planmäßigen Professoren mehr und grundsätzlicher als bisher an ihr zu beteiligen. Deshalb besondere Lehrstühle für Sozialrecht zu errichten, wäre nicht der richtige Weg, weil er zur erneuten Isolation des Sozialrechts führen würde. Viel wichtiger ist es, bei der Kalkulation des Bedarfes an öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen mit zu berücksichtigen, daß deren Inhaber auch die Möglichkeit haben müssen, Sozialrecht zu lehren. Ähnliches sollte auch für die arbeitsrechtlichen Lehrstühle gelten. Doch muß dabei berücksichtigt werden, daß die nützliche Lehre des Sozialrechts vom Arbeitsrecht her die notwendige Lehre des Sozialrechts im Rahmen des öffentlichen Rechts nicht ersetzen kann.

B. DER TATBESTAND

Im Hinblick auf die divergierenden Meinungen über Umfang und Wert des sozialrechtlichen Unterrichts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland schien es zweckmäßig, einmal den Tatbestand zu erheben, auf welche Weise Sozialrecht angeboten wird. Diese Erhebung mußte sich auf das beschränken, was äußerlich — insbesondere vermittels der Vorlesungsverzeichnisse — feststellbar ist. Inwieweit der Gegenstandsbereich der sozialen Sicherheit in allgemeineren Zusammenhängen unterrichtlich mit angeboten wird, ohne besonders ausgewiesen zu sein, entzieht sich verlässlicher Feststellung jedenfalls über längere Zeiträume hin. Das gilt vor allem für Vorlesungen über Besonderes Verwaltungsrecht. Somit haftet der Zusammenstellung nicht nur ein nominalistischer Zug an; sie geht von vorneherein auch auf die Darstellung irgendwie speziell — wenn auch nicht ausschließlich — sozialrechtlicher Veranstaltungen aus. Ermittlungen über die konkrete Nachfrage nach dem Angebotenen oder auch nur nach der Effektivität angezeigter Veranstaltungen konnten nicht angestellt werden. Desgleichen mußte jegliche Erfolgsmessung ausscheiden. Schließlich mußte auch darauf verzichtet werden, den Zusammenhang zwischen Unterrichtsangebot und Prüfungswesen darzustellen (s. dazu Anlage 3). In diesen Grenzen wurden vier Übersichten erstellt:

Übersicht I: Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins.

Diese Zusammenstellung stellt gewissermaßen die Grundliste dar. Sie enthält die volle Bezeichnung der Veranstaltungen und die sonstigen in bezug auf die einzelnen Veranstaltungen ausgewerteten Angaben im Zusammenhang. Sie enthält darüber hinaus einige Veranstaltungen, die zwar ihrem Gegenstand nach hierher gehören, jedoch wegen relevanter Differenzen in den weiteren Übersichten nicht mit berücksichtigt werden konnten.

Übersicht II: Tabellarische Übersicht über die sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen an den juristischen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1910/11, 1927/28 und 1963 bis 1966 sowie an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1963 bis 1966.

Hier sind, um die Verhältnisse sinnfällig werden zu lassen, die Gegenstände spezieller sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen schematisiert. Die Veranstaltungen sind in dieses Schema mit der Zahl der Semesterwochenstunden eingetragen.

Übersicht III: Übersicht über das Vorkommen von Unterrichtsgegenständen und die Zahl der jeweiligen Unterrichtsstunden.

Diese Übersicht knüpft nicht an die Universität, sondern an den Unterrichtsgegenstand an. Sie soll eine Vergleichsmöglichkeit über die Häufigkeit der verschiedenen möglichen Unterrichtsgegenstände und der Semesterwochenstunden, mit denen sie vertreten sind, geben.

Übersicht IV: Übersicht über den Anteil der verschiedenen Gruppen von Hochschullehrern am sozialrechtlichen Unterrichtsangebot.

1. Die Grundlagen der Erhebung

1. Die Auswahl der Hochschulen

Die Erhebung beschränkt sich auf die *Bundesrepublik und Westberlin*. Diese Begrenzung bedarf für die Gegenwart wohl keiner ausführlichen Rechtfertigung. Für die ebenfalls einbezogenen Perioden 1910/11 und 1927/28 führt sie freilich zu einem unvollständigen Bild über den Sozialrechtsunterricht im damals einheitlichen Raum des deutschen

Sozialrechts. Für den Interessierten ist deshalb der Übersicht I ein Anhang 1 mit einer Liste der einschlägigen Unterrichtsveranstaltungen an den mittel- und ostdeutschen *Universitäten* in den Perioden 1910/11 und 1927/28 beigelegt.

Neben die geographische Abgrenzung tritt die fachliche. Die Darstellung bezieht sich auf den Unterricht im Sozialrecht, somit auch zentral auf die juristische Ausbildung. Deshalb konzentriert sie sich auf Hochschulen, die Juristen ausbilden. Das waren, deutscher Tradition entsprechend, immer die *Universitäten*. Eine Sonderstellung nimmt die Universität *Gießen* ein, an der die Juristenausbildung bis 1965 geruht hat. Sie wurde gleichwohl mit aufgenommen. Ebenso wurde die Universität (früher: Wirtschaftshochschule) *Mannheim* hinsichtlich der Periode 1963—1966 mit einbezogen, obwohl sie erst in den letzten Jahren in die Funktion einer Ausbildungsstätte auch für Juristen hineinwuchs. Die Neugründung *Bochum* hat die Juristenausbildung 1965 begonnen und eine besondere sozialrechtliche Veranstaltung erstmals im WS 1966/1967 durchgeführt. Sie wurde deshalb in die Übersichten noch nicht mit aufgenommen. Die neuen Universitäten *Konstanz* und *Regensburg* hatten in der hier beobachteten Zeit noch keinen Vorlesungsbetrieb.

Der Ausbildung von Juristen dient auch die *Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer*. Doch ist ihre Ausbildungsaufgabe post-universitär. Die Schwierigkeiten des Vergleichs sind evident. Eine Liste der — erfreulich stetigen — sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen dieser Hochschule ist deshalb als Anhang 2 zur Übersicht I informativ abgedruckt, ohne im Rahmen der übrigen Übersichten ausgewertet zu sein.

Unter den Hochschulen, die nicht einbezogen sind, stellen die bedeutendste Gruppe die *Technischen Hochschulen* (Technische Universitäten), deren Neubenennung als Universitäten hier außer Betracht bleiben kann. Unter ihnen erfreuten sich Berlin und Clausthal in der Periode 1963—1966 eines stetigen sozialrechtlichen Vorlesungsbetriebs, während alle übrigen dem Sozialrecht keine Sonderveranstaltungen widmeten.

2. Die Auswahl der Zeiträume

Eine vollständige Erfassung aller sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen etwa seit Bismarcks Sozialgesetzgebung mußte aus vielfachen und wohl ohne weiteres einleuchtenden Gründen von vorneherein außer Betracht bleiben. Auch eine vollständige Erhebung für die Zeit etwa nach 1945 wäre auf größte Schwierigkeiten der Ermittlung und der Darstellung gestoßen. Zudem schien es wichtig, einen Einblick nicht nur in Gegenwart und jüngste Vergangenheit, sondern doch auch in weiter zurückliegende Epochen zu gewinnen. So bot es sich als opti-

male Lösung an, repräsentative Zeiträume herauszugreifen. Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Die *Periode 1910/11* (SS 1910; WS 1910/11) soll repräsentativ sein für das kaiserliche Deutschland zwischen Sozialgesetzgebung und Weltkrieg. Die Sozialgesetzgebung war 1910/11 seit über zwei Jahrzehnten etabliert. Das Reformwerk, das 1911 mit der Kodifikation des Sozialversicherungsrechts in der Reichsversicherungsordnung abschloß, mußte das Augenmerk auf das Sozialrecht gelenkt haben. Als repräsentativer Zeitraum war ein Jahr erforderlich aber auch genügend, da davon ausgegangen werden darf, daß die meisten Universitäten ihr wesentliches Unterrichtsprogramm wenigstens im jährlichen Wechsel wiederholten.
- Die *Periode 1927/28* (SS 1927; WS 1927/28) soll repräsentativ sein für die Weimarer Zeit. Die Jahre 1927/28 liegen in der wirtschaftlichen und politischen Beruhigungsphase der Weimarer Republik, so daß anzunehmen ist, daß sich hier Regelvorstellungen am ehesten entfalten konnten.
- Die nationalsozialistische Zeit mußte außer Betracht bleiben.
- Die *Periode 1963—1966* (WS 1963/64—SS 1966) soll repräsentativ für die Nachkriegszeit und insbesondere für die jüngere Entwicklung sein. Dabei mußte davon ausgegangen werden, daß sich die hochschulpolitischen, personellen, ausbildungstechnischen und sozialrechtlichen Verhältnisse seit 1945 mehrfach stark gewandelt haben. Somit verlieren zurückliegende Umstände sehr schnell die Beweiskraft für gegenwärtige Gegebenheiten und künftige Möglichkeiten. Deshalb erschien es zweckmäßig, einen möglichst späten Zeitraum heranzuziehen. Freilich konnte dennoch keine übergangslose Aktualität erzielt werden. Der repräsentative Zeitraum wurde außerdem im Verhältnis zu den Perioden 1910/11 und 1927/28 verdreifacht (sechs Semester statt je zwei Semester). Das erschien notwendig, da die Verhältnisse auf dem Gebiete des sozialrechtlichen Unterrichts immer noch unruhig waren und sind. Erst ein Einblick über eine längere Frist hin gibt daher einigen Aufschluß.

3. Die Auswahl der Veranstaltungen

Die Erhebung hat in erster Linie den Zweck, den sozialrechtlichen Unterricht im Rahmen der juristischen Ausbildung sichtbar zu machen. Sozialrechtliche Veranstaltungen im Rahmen juristischer Fakultäten bzw. im Rahmen der juristischen Abteilungen rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher (rechts- und staatswissenschaftlicher usw.) Fakultäten sollen daher mit möglichster Vollständigkeit zur Darstellung kommen. Sie sind in allen Übersichten berücksichtigt.

Daneben erschien es freilich nicht uninteressant, auch von den Veranstaltungen Kenntnis zu nehmen, die im Rahmen *anderer Fakultäten*, insbesondere wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher (staatswissenschaftlicher usw.) Fakultäten oder entsprechender Abteilungen rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher (rechts- und staatswissenschaftlicher usw.) Fakultäten speziell über Gegenstände des Sozialrechts abgehalten werden. Doch verboten hier verschiedene technische Probleme ein zu weites Ausgreifen. Vielmehr konnten sie *nur für die Periode 1963—1966* und auch da nur beschränkt berücksichtigt werden. Einschlägige *wirtschafts- und sozialwissenschaftliche* Veranstaltungen aus dieser Zeit sind *in allen Übersichten* mit berücksichtigt. Veranstaltungen in nicht-rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fakultäten sind dagegen nur in der Übersicht I mit berücksichtigt, während sie in den weiteren Übersichten nicht mit ausgewertet sind. Auf sie soll dennoch besonders aufmerksam gemacht werden. So finden sich Veranstaltungen mit spezifisch sozialrechtlichem Gegenstand vor allem im Programm der *medizinischen* Fakultäten: so in Erlangen-Nürnberg, Marburg und Würzburg, sowie — besonders intensiv — in Münster und Saarbrücken. Unter den *theologischen* Fakultäten weist Freiburg ein besonders umfangreiches Programm auf. In Heidelberg kündigt — soweit zu sehen — *nur* die theologische Fakultät Spezialveranstaltungen auf dem Gebiet des Sozialrechts an. Schließlich findet sich auch im theologischen Programm der Universität Münster Sozialrechtliches. Unter den *philosophischen* Fakultäten bietet wohl Saarbrücken mit einer Übung über „Hilfe, Fürsorge, Sozialpolitik“ das sozialrechtlich Interessanteste an.

Im einzelnen konnte nur berücksichtigt werden, was sich dem Namen nach als sozialrechtliche Veranstaltung ausweist. Das bringt, wie schon bemerkt, eine Beschränkung auf sozialrechtliche Spezialveranstaltungen mit sich. Veranstaltungen, in denen das Sozialrecht *mitbehandelt* wird (oder behandelt werden sollte), wie etwa Besonderes Verwaltungsrecht oder Sozialpolitik, mußten außer Betracht bleiben. Sonst hätte konkret ermittelt werden müssen, ob und inwieweit Sozialrecht Aufnahme findet. Diese Art allgemeinerer Veranstaltungen mit sozialrechtlichem Bezug durften — um nicht unsachliche Unterscheidungen zu treffen — auch dann nicht als sozialrechtlich ausgewertet werden, wenn ein sozialrechtliches Thema als Teilgegenstand der Veranstaltung exemplarisch genannt ist. In diesem Fall findet sich die Veranstaltung — soweit sie aufgespürt wurde — zwar in der Übersicht I mit angeführt, sie ist jedoch in den anderen Übersichten nicht ausgewertet. In besonderem Maße sind davon die *versicherungswissenschaftlichen* und -rechtlichen Unterrichtsveranstaltungen betroffen. Da auch hier die sozialrechtlichen Elemente nicht schon aus der Ankündigung entnommen werden können, wurden sie nur in die Übersicht I mit aufgenommen. In den anderen

Übersichten sind sie nicht berücksichtigt. Das ist besonders bei der Lektüre der Übersicht II in bezug auf die Universitäten Göttingen, Hamburg und — vor allem — Köln zu beachten.

Zusammenfassend ist klarzustellen:

- Für die Perioden 1910/11 und 1927/28 sind in allen Übersichten nur juristische Veranstaltungen berücksichtigt.
- Für die Periode 1963—1966 sind in allen Übersichten juristische und wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen berücksichtigt.
- Medizinische, theologische und philosophische Veranstaltungen sind nur in der Übersicht I vermerkt und dort in eckige Klammer gesetzt.
- Veranstaltungen, die einen besonderen sozialrechtlichen Teilgegenstand angeben, jedoch in einem größeren Zusammenhang stehen, der für sich allein keine Gewähr für den sozialrechtlichen Bezug oder das Ausmaß seiner Berücksichtigung gibt, sind nur in der Übersicht I vermerkt und dort in eckige Klammer gesetzt. Das gilt auch für versicherungswissenschaftliche Veranstaltungen.

II. Bemerkungen zur Auswertung

Die nachfolgenden Übersichten sollen dem Leser eine Grundlage geben, um die Entwicklung und die Situation auf dem Gebiet sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten in der Bundesrepublik zu beurteilen. Die erschöpfende Aufschlüsselung aller denkbaren Relationen zwischen den gesammelten Daten dagegen ist nicht die Absicht dieser Dokumentation. Sie würde einen umfangreichen Apparat, weitere Ermittlungen, Unterstellungen und einen großen Aufwand an Arbeit voraussetzen, was alles außer Verhältnis zu dem erreichbaren Informationswert, zur Tragweite der gegenwärtigen Diskussion über die gegebene Lage und zum möglichen Nutzen für die weitere Planung und Entwicklung stünde. Einige Hinweise zur Bewertung der ermittelten Verhältnisse seien jedoch gegeben.

1. Zum „Ob“ sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen

Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit besonderer sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen wird in der Periode 1963—1966 von den juristischen Fakultäten fast allgemein bejaht. Völlig fehlen sie — wenn man von der wohl aufbaubedingten Ausnahme in Gießen absieht — nur in Heidelberg. Das Prinzip besonderer sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen hatte sich schon in der Periode 1927/28 etabliert, in der alle beobachteten Universitäten sozialrechtlichen Unterricht anboten.

Dagegen war 1910/11 der sozialrechtliche Unterricht erst an gut der Hälfte der Universitäten anzutreffen. Anders als an den juristischen Fakultäten (Abteilungen) fehlt 1963—1966 noch bei mehr als der Hälfte der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) ein besonderer Unterricht über die Gegenstände des Sozialrechts.

Über die wichtige Frage, ob und in welchem Maße das Sozialrecht in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht einbezogen ist, ergeben die erhobenen Tatsachen nichts. Sie erlauben auch nicht ohne weiteres Rückschlüsse, ob der besondere sozialrechtliche Unterricht anstatt der Einbeziehung des Sozialrechts in das allgemeine öffentliche Recht eingeführt ist, oder um diese sozialrechtliche Mindestunterweisung zu ergänzen.

2. Zur Stetigkeit, Allgemeinheit und Klarheit

Das grundsätzliche Vorkommen sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen darf jedoch nicht überbewertet werden. Nicht selten fehlt ihnen noch die regelmäßige Wiederkehr, die sie zu einem festen, als notwendig ausgewiesenen Bestandteil der juristischen Ausbildung machen würde. Im einzelnen sind die Verhältnisse freilich sehr verschieden. Volle Stetigkeit ist Berlin zu bescheinigen. Auf der anderen Seite kündigt München 1963—1966 nur *eine* sozialrechtliche Veranstaltung an. Dazwischen liegen etwa Fälle, in denen wesentliche Stetigkeit in der Sache nur durch — verbale oder sachliche — Nuancierung des Themas undeutlich wird (z. B. Freiburg, Göttingen, Köln, Marburg, Tübingen), das Angebot ungleich über die Periode verteilt, ist (z. B. Kiel oder Münster), das Bild durch wechselnde Kombinationen mit anderen Themen oder von allgemeinen und spezielleren sozialrechtlichen Veranstaltungen unruhig wird (Frankfurt, Würzburg) u. a. m. Hervorgehoben seien noch Bonn und Erlangen-Nürnberg, wo jeweils der sozialrechtliche Stoff über mehrere Semester verteilt ist (wobei in Erlangen-Nürnberg das Überlappen der Themen überrascht). Die Einjahresperioden 1910/11 und 1927/28 sind zur Frage der Stetigkeit weniger aufschlußreich. Doch lassen die Angaben aus 1910/11 für Berlin und Kiel, die Angaben aus 1927/28 für Berlin, Göttingen und München, annähernd auch für Freiburg Dichte und Regelmäßigkeit erkennen. Die einschlägigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen weisen übrigens durchwegs noch weitaus weniger Regelmäßigkeit auf als die juristischen.

Ähnliche Vorbehalte wie unter dem Gesichtspunkt der Stetigkeit sind unter dem der Allgemeinheit des Unterrichtsangebotes zu machen. Während 1910/11 das Unterrichtsangebot fast ausschließlich unter dem Generalthema der Sozialversicherung (oder wie man sie damals sonst nennen mochte; s. insbes. den Fächerschlüssel vor Übersicht I Pos. 120)

stand und auch 1927/28 die Sozialversicherung, gefolgt von der Fürsorge noch das Feld beherrschte, ist 1963—1966 eine große Vielfalt festzustellen (s. hierzu und zum Folgenden vor allem auch den Anhang zur Übersicht III). Der häufigste Vorlesungsgegenstand ist zwar nach wie vor die Sozialversicherung als Ganzes (gelegentlich mit verschiedenen Ergänzungen, s. den Fächerschlüssel a. a. O. Pos. 200—211). Und sehr zu begrüßen ist, daß dieses Thema immer mehr mit dem allgemeineren des Sozialrechts oder des Rechts der sozialen Sicherheit vertauscht oder in dieser Richtung erweitert wird (ebenda Pos. 111, 112). Aber nicht weniger bedauerlich ist, in welchem Maße sowohl allgemeine Themen dieser Art auf die verschiedenste Weise durch Zusätze spezialisiert werden und andererseits Teilthemen herausgegriffen und in selbständigen Unterrichtsveranstaltungen dargereicht werden. Die Übersichten vermitteln nicht die Überzeugung, daß in allen diesen Fällen ein konsequentes, knappes Elementarangebot durch spezielle Veranstaltungen ergänzt wird. Vielmehr ist Verwirrung zu besorgen, die durch die verschiedenen Kombinationen, in denen sozialrechtliche mit nicht sozialrechtlichen Themen zusammengefügt werden, noch gesteigert wird. Man kann behaupten, daß *kein anderes Fach* im Lehrbetrieb der juristischen Fakultäten *unter einer solchen Vielfalt von Bezeichnungen und in einer solchen Zahl von Kombinationen, Spezialisierungen und Teilungen auftritt* wie das Sozialrecht. Hier liegt eine bedeutsame Ursache für die Mauerblümchenexistenz, mit der das Fach in den Studienplänen der Fakultäten dahinvegetiert. Man muß sich vor Augen halten, wie der Student den Unterschied zwischen dem selbstverständlichen, sicheren Umlauf etwa der zivilistischen und strafrechtlichen Hauptvorlesungen und dem zerstreuten Flattern sozialrechtlicher Ankündigungen registriert. Diese Wirkung verstärkt sich, je mehr der Student von der akademischen Freizügigkeit Gebrauch macht. Deshalb muß es auch das wichtigste Ziel aller Reform des sozialrechtlichen Unterrichts sein, den Elementarunterricht im Sozialrecht (Recht der sozialen Sicherheit) oder allenfalls — wenn es dem komplementären Verhältnis zur Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht so besser entspricht — im Sozialversicherungsrecht mit Vorrang vor allen sonstigen sozialrechtlichen Veranstaltungen sicherzustellen. Zu bemerken ist noch, daß der Zustand in den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) eher noch weniger erfreulich ist.

3. Zur Staffelung des Unterrichts

Während so der sozialrechtliche Unterricht die Gefahr läuft, unfruchtbar thematisch zersplittert zu werden, wird dem Problem der Staffelung des Unterrichtsangebots nach Unterrichtsarten wohl immer noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. In aller Regel werden nur

Vorlesungen angeboten. Übungen kündigten daneben 1910/11 Freiburg und Kiel, 1927/28 Hamburg und München und 1963—1966 Köln und München sowie im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen Frankfurt an. Spezielle Seminare wurden 1927/28 in Hamburg und Würzburg und 1963—1966 in Bonn, Göttingen, Hamburg und Saarbrücken (hier gemeinsam für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler) sowie im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen in Frankfurt abgehalten. Kolloquien sind erst 1963—1966 zu beobachten: in Freiburg, Göttingen und Kiel sowie im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen in Erlangen-Nürnberg und Münster. Somit ist also insgesamt eine erfreuliche Tendenz zur Zunahme der Staffellung festzustellen. Eine besondere Intensität der Staffellung ist 1963—1966 Göttingen und im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen Frankfurt zu bescheinigen. Könnten die versicherungswissenschaftlichen Veranstaltungen hier einbezogen werden, so würde sich eine besonders intensive Gliederung wohl auch für Köln und Hamburg ergeben — wobei auf Hamburg auch schon das Angebot der Periode 1927/28 aufmerksam macht.

Die dargestellten Verhältnisse dürften kaum auf prinzipielle Starrheit oder Gedankenlosigkeit, sondern fast überall auf die Knappheit der Lehrkapazität und das mangelnde Interesse seitens der Studierenden für ein ausgiebigeres sozialrechtliches Unterrichtsprogramm zurückzuführen sein. Gerade deshalb sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß für die Staffellung des Unterrichts gute Möglichkeiten der Kooperation zwischen Rechtswissenschaft einerseits und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften andererseits bestehen, in die gegebenenfalls auch die theologischen und medizinischen Fakultäten einbezogen werden könnten. Sie können vorzüglich dazu beitragen, daß die Lehrkapazitäten optimal ausgenutzt werden und möglichst keine Nachfrage unbefriedigt bleibt.

4. Zu den Unterrichtszeiten und zum Fächerkatalog

Wie sehr die geringe Staffellung des Unterrichts auf mangelnde Nachfrage und Lehrkapazität zurückgeht, beweist nicht zuletzt die Zurückhaltung, mit der auch die Vorlesungszeiten bemessen werden. Im einzelnen ist dazu auf die Übersicht III zu verweisen. Danach beherrscht die ein- und zweistündige Vorlesung das Feld. Dreistündige Vorlesungen finden sich fast, vierstündige immer nur im Rahmen von Kombinationen (meist von Arbeits- und Sozialrecht). Eine Ausnahme macht Erlangen-Nürnberg mit seinem über mehrere Semester verteilten sozialversicherungsrechtlichen Vorlesungsprogramm. Dagegen kann das Verhältnis des Zeitaufwands für Grundlagen- und Spezialvorlesungen zueinander nicht immer befriedigen.

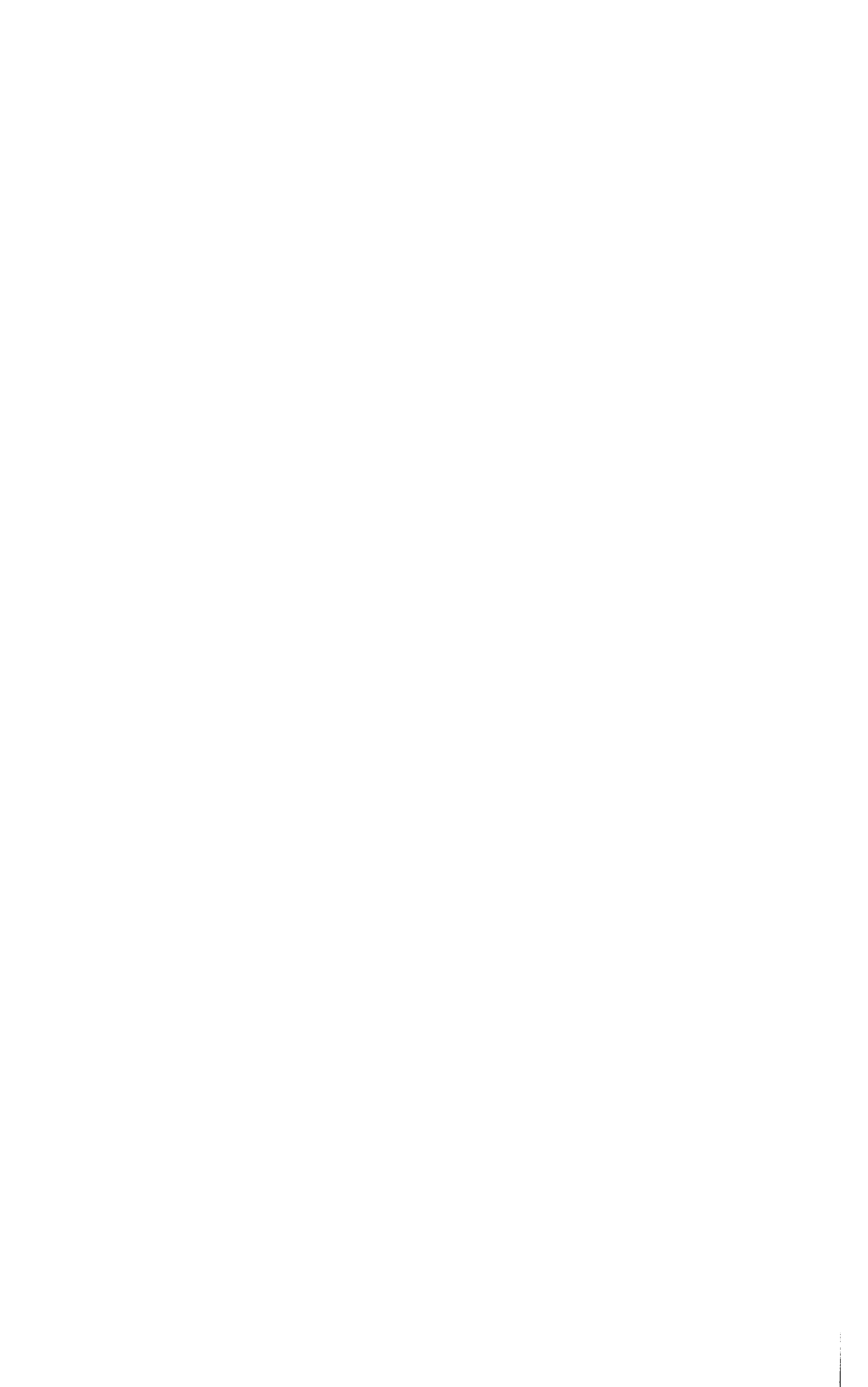
Nicht uninteressant ist schließlich die Auswahl der Vorlesungsgegenstände. Dazu darf in erster Linie auf den Fächerschlüssel hingewiesen werden, der vor der Übersicht I abgedruckt ist. Er ist der Rest aus einem Systemprogramm, von dem her die Vorlesungsverzeichnisse durchforscht wurden. Er enthält schon nicht mehr, was nicht als benannter Unterrichtsgegenstand angetroffen wurde. Erwähnt sei nur, daß die Versorgung als drittes Element im System der sozialen Sicherheit im Gegensatz zu Sozialversicherung und Fürsorge nie einer Spezialvorlesung gewürdigt wurde. Allenfalls wurde sie im Rahmen von Vorlesungen über die soziale Sicherheit (Pos. 110) oder in Kombination mit der Sozialversicherung (Pos. 111) genannt. Bemerkenswert ist ferner, daß als einzigem Zweig der Sozialversicherung der Arbeitslosenversicherung keine Spezialveranstaltung gewidmet wurde. Einige aufschlußreiche Relationen lassen im übrigen die Summen erkennen, die der Übersicht III als Anhang beigefügt sind.

5. Zur Personenfrage

Die Übersicht IV bedarf kaum der Erläuterung. Der wachsende Anteil der Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten am Unterricht ist offenkundig. Interessant ist auch das Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren einerseits und Privatdozenten andererseits. 1910/11 tragen diese die Last des sozialrechtlichen Unterrichts ganz überwiegend. 1927/28 erreicht dagegen der Anteil der ordentlichen und außerordentlichen Professoren seinen Höhepunkt. 1910/11 also waren die Privatdozenten in das Sozialrecht „eingestiegen“. Von den planmäßigen Professoren ohnedies aus den sogenannten Hauptvorlesungen verdrängt, bot sich ihnen das Sozialrecht um so mehr an, als diese neue Materie sie als Repräsentanten einer neuen Gelehrtengeneration reizen mußte. 1927/28 dann hatte diese Generation die Lehrstühle eingenommen und war ganz offensichtlich dem Sozialrecht treu geblieben. Daß 1963—1966 die Privatdozenten nur noch in verschwindendem Maße am sozialrechtlichen Unterricht beteiligt sind, hängt mit dem äußerst geringen Anteil der Privatdozenten am Lehrkörper der juristischen und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten zusammen, wohl auch damit, daß Privatdozenten heute viel mehr als früher an sogenannten Hauptvorlesungen beteiligt sind.

Zweiter Teil

ÜBERSICHTEN ZUM SOZIALRECHTLICHEN UNTERRICHT
AN DEN UNIVERSITÄTEN IM GEBIET
DER HEUTIGEN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FÜR DIE JAHRE 1910/11, 1927/28 UND 1963-1966



FACHERSCHLÜSSEL zu den Übersichten

100	Sozialrecht	Sozialrecht	
110	Soziale Sicherheit (Sozialversicherung u. Versorgung und Fürsorge)	Soziale Sicherheit	
111	Sozialversicherung und Versorgung		
112	Sozialversicherung und Fürsorge		
120	Soziale Sicherung der Arbeitnehmer (i. S. der Sozialgesetzgebung des Reiches vor 1914)		
200	Sozialversicherung	Allgemeines	Sozialversicherung
202	Sozialversicherung u. Familienlastenausgleich		
203	Sozialversicherung und Sozialgerichtsbarkeit		
211	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	Besonderes	
212	Kranken- und Unfallversicherung		
213	Kranken- und Rentenversicherung		
214	Kranken- und Arbeitslosenversicherung und Familienleistungen		
215	Unfall- und Rentenversicherung		
216	Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung		
217	Renten- und Arbeitslosenversicherung		
220	Krankenversicherung		
230	Unfallversicherung		
240	Rentenversicherung		
290	Internationales Sozialversicherungsrecht		
400	Fürsorge (Sozialhilfe)	Fürsorge	
410	Fürsorge mit Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge)		
510	Familienlastenausgleich (Kindergeld)	Familien- und Jugendhilfe	
520	Familienfürsorge		
530	Jugendwohlfahrt (u. ä.)		
600	Altershilfe	Altershilfe	
700	Sozialgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art der Veranstaltung:	V	Vorlesung
	Ü	Übung
	K	Kolloquium
	S	Seminar
Fakultäten oder Abteilungen:	jur.	juristische
	wiso.	wirtschaftswissenschaftliche bzw. wirtschafts- u. sozialwissenschaftliche bzw. staatswissenschaftliche bzw. staatswirtschaftliche
	EFI	Europäisches Forschungsinstitut Europa-Institut Saarbrücken
	med.	medizinische
	phil.	philosophische
	theol.	theologische
	Lehrer:	o. P.
a. o. P.		außerordentlicher Professor
apl. P.		außerplanmäßiger Professor
GastP.		Gastprofessor
(o.) HP		(ordentlicher) Honorarprofessor
PD		Privatdozent
w. Ass.		wissenschaftlicher Assistent
L		Lehrbeauftragter
Zusatzangaben zu den Übersichten:	u. a.	wenn mit anderem (nicht im engeren Sinn sozialrechtlichem) Stoff zusammen
	sp.	„speziell“; wenn aus dem Gebiet Spezialfragen herausgegriffen sind
	int.	internationalrechtlich
	ausl.	auslandsrechtlich
	eur.	europarechtlich

Was in Übersicht I in eckige Klammer [] gesetzt ist, ist in den Übersichten II–IV nicht ausgewertet.

ÜBERSICHT I

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSITÄT BERLIN / FREIE UNIVERSITÄT BERLIN							
1910/11	SS 1910	V	Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Reichsversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung), mit Berücksichtigung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung	2	jur.	PD	120
	WS 1910/11	V	Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Reichsversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung), mit Berücksichtigung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung	2	jur.	PD	120
1927/28	SS 1927	V	Soziales Versicherungsrecht (Arbeiter- und Angestelltenversicherung)	2	jur.	a. o. P.	200
		V	Einführung in die soziale Gesetzgebung	1	jur.	o. HP	100
		V	Wohlfahrtsrecht (einschließlich Jugendrecht)	1	jur.	o. HP	410
	WS 1927/28	V	Soziales Versicherungsrecht (Recht der Arbeiter- und Angestelltenversicherung)	2	jur.	o. HP	200
		V	Wohlfahrtsrecht (einschließlich Jugendrecht)	1	jur.	o. HP	410
1963–1966	WS 1963/64	V	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	N. N.	200
		V	Allgemeine Sozialversicherungslehre	1	wiso.	L	200sp.
		V	Die deutsche Sozialversicherung	2	wiso.	L	200
	SS 1964	–	–	–	–	–	–
	WS 1964/65	V	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	o. P.	200

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fach- schlüssel
		V	Die deutsche Sozialversicherung (nach der Reform)	2	wiso.	L	200
	SS 1965	—	—	—	—	—	—
	WS 1965/66	V	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	o. P.	200
		V	Allgemeine Sozialversicherungslehre	1	wiso.	L	200 sp.
		V	Die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung	1	wiso.	L	213
	SS 1966	—	—	—	—	—	—
UNIVERSITÄT BONN							
1910/11	SS 1910	—	—	—	—	—	—
	WS 1910/11	V	Recht der Sozialgesetzgebung	2	jur.	PD	120
1927/28	SS 1927	V	Arbeiterrecht	3	jur.	o. P.	120 u. a.
	WS 1927/28	—	—	—	—	—	—
1963—1966	WS 1963/64	—	—	—	—	—	—
	SS 1964	S	Vorträge mit Diskussion über ausgewählte Probleme des Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts	2	jur.	o. P.	100 u. a.
		V	Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit I	1	jur.	o. P.	110
	WS 1964/65	V	Recht der sozialen Sicherheit I	1	jur.	o. P.	110

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fach- schlüssel	
		S	Vorträge über ausgewählte Probleme des Handels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts	2	jur.	o. P.	100 u. a.	
	SS 1965	S	Vorträge über ausgewählte Probleme des Handels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts mit Diskussionen	2	jur.	o. P.	100 u. a.	
	WS 1965/66	V	Recht der sozialen Sicherheit II	1	jur.	o. P.	110	
		S	Vorträge über ausgewählte Probleme des Handels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts mit Diskussionen	2	jur.	o. P.	100 u. a.	
	SS 1966	S	Probleme des Rechts der sozialen Sicherheit	2	jur.	o. P.	110 sp.	
		S	Industrierechtliches Seminar: Vorträge über ausgewählte Probleme des Handels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts mit Diskussionen	2	jur.	o. P.	100 u. a.	
UNIVERSITÄT ERLANGEN*) / ERLANGEN-NÜRNBERG								
	1910/11							
	1927/28	SS 1927	V	Soziales (Arbeiter- und Angestellten-) Versicherungsrecht	1	jur.	Prof.	120
		WS 1927/28	—	—	—	—	—	
	1963—1966	WS 1963/64	V V+K	Sozialversicherungsrecht III Fürsorgerecht	1 2, 14tägl.	jur. wiso.	o. P. o. P. + w. Ass.	200 sp. 400
*) Ohne Wirtschaftshochschule Nürnberg								

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		V	Sozialhilfe nach dem JWG (Jugendfürsorge und Jugendpflege)	2, 14tägl.	wiso.	HP	530 sp.
		V	Die Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik	2	wiso.	L	400
	SS 1964	[V	Bes. Verwaltungsrecht I (Kommunalrecht, Sicherheitsrecht, Planungs- und Baurecht, Sozialhilferecht)	3	jur.	o. P.]	
		[V	Aktuelle Probleme der deutschen Sozialarbeit	2, 14tägl.	wiso.	HP]	
		[V	Sozialarbeit in den angelsächsischen Ländern	2, 14tägl.	wiso.	HP]	
		V	Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz	2	wiso.	L	400 sp.
	W 1964/65	V	Sozialversicherungsrecht I: Kranken- und Unfallversicherung	2	jur.	o. P.	212
		V+K	Fürsorgerecht (einschl. Jugendrecht)	2, 14tägl.	wiso.	o. P. + w. Ass.	410
		V	Strukturprinzipien der sozialen Sicherung, dargestellt an Beispielen	2	wiso.	L	110 sp.
	SS 1965	V	Sozialversicherungsrecht II: Unfall- und Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	2	jur.	o. P.	215
	W 1965/66	V	Sozialversicherungsrecht II: Unfall- und Rentenversicherung; Arbeitslosenversicherung	2	jur.	o. P.	216
		V	Die kinderreiche Familie in unserer Sozialgesetzgebung	2	wiso.	L	510
	S 1966	[V	Bes. Verwaltungsrecht I (Kommunalrecht, Sicherheitsrecht, Planungs- und Baurecht, Sozialhilferecht)	3	jur.	o. P.]	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		[K V V mit K	Sozialmedizin und Sozialversicherung: Kolloquium über Fragen der Begutachtung Soziale Sicherung Über das Recht der Sozialhilfe (einschließlich Jugendrecht)	1, 14tägl. 2 1	med. wiso. wiso.	o. P.] N. N. N. N.	110 410
UNIVERSITÄT FRANKFURT/MAIN (gegr. 1914)							
1927/28	SS 1927	—	—	—	—	—	—
	WS 1927/28	V	Die Sozialversicherung des Deutschen Reichs (Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz)	1	jur.	o. HP	200
1963–1966	WS 1963/64	V	Aktuelle Fragen des Arbeits- und Sozialrechts in der Rechtsprechung	2	jur.	o. P.	100 u. a.
		V	Rechtsgrundlagen der sozialen Sicherheit (vor allem Sozialversicherung, Versorgung, Sozialhilfe, Kindergeld, Lastenausgleich)	2	jur.	HP	110
		V S	Grundzüge der deutschen Sozialversicherung Fürsorgewesen	3 2	wiso. wiso.	HP o. P.	200 400
	SS 1964	V	Systeme der sozialen Sicherheit	2	wiso.	o. P.	110
		Ü	Übungen zur Sozialversicherung	2	wiso.	HP	200
		S	Fürsorge	2	wiso.	o. P.	400
	WS 1964/65	V	Das Recht der Jugendhilfe	1	jur.	HP	530
V		Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung)	1	jur.	HP	211	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	SS 1965	V	Grundzüge der deutschen Sozialversicherung	3	wiso.	HP	200
		S	Fürsorge	2	wiso.	o. P.	400
	WS 1965/66	V	Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	4	jur.	o. P.	200 u. a.
		V	Alterspsychologie und Altershilfe II	1	wiso.	L	600
		S	Alterspsychologie und Altershilfe	1	wiso.	L	600
		Ü	Übungen zur Sozialversicherung	2	wiso.	HP	200
		V	Aktuelle Fragen des Arbeits- und Sozialrechts	2	jur.	o. P.	100 u. a.
	SS 1966	V	Sozialversicherung I (Kranken- und Unfallversicherung)	3	wiso.	HP	212
		V	Alterspsychologie und Altershilfe: Alter und Leistung	1	wiso.	L	600
		V	Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	4	jur.	PD	200 u. a.
		V	Sozialversicherung II: Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung	2	wiso.	HP	217
		Ü	Übungen zur Sozialversicherung	2	wiso.	HP	200
	UNIVERSITÄT FREIBURG 1910/11	V	Die Politik der sozialen Sicherheit	1	wiso.	o. P.	110 sp.
		Ü	Übungen zur Altershilfe	1	wiso.	L	600
		SS 1910	V	Recht und Reform der deutschen Arbeiterversicherung	1	jur.	o. P.
		Ü	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung	?)	?)	o. P. + PD	200

*) Keine Angaben im Vorlesungsverzeichnis

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
1927/28	WS 1910/11	Ü	Übungen zum Entwurf der Reichs-(Arbeiter-)- Versicherungsordnung	1	jur.	o. P.	200 sp.
	SS 1927	V	Sozialversicherungsrecht der Arbeiter und An- gestellten (mit Einschluß der Knappschaftsver- sicherung)	2	jur.	o. P.	200
		V	Reichsgesetzliche Versicherung und Versorgung, Aufbau und wirtschaftliche Bedeutung	2	jur.	L	111 sp.
1963-1966	WS 1927/28	V	Fürsorgerecht	2	jur.	PD	400
		V	Deutsche Sozialversicherung	2	jur.	PD	200
1963-1966	WS 1963/64	K	Seminaristisches Kolloquium im Arbeitsrecht u. Sozialversicherungsrecht (an Hand von Entschei- dungen und aktuellen Vorgängen)	2	jur.	L	200 u. a.
		[Ü	Übungen zur personalen u. institutionellen Ent- faltung sozialer Arbeit im 19. und 20. Jahrhun- dert	2	theol.	a. o. P.]	
	SS 1964	[V	Sachgebiete und Gegenwartsaufgaben der Sozial- hilfe	2	theol.	a. o. P.]	
		[V	Theorie der Sozialhilfe II: Die sozialrechtlichen Grundlagen	2	theol.	L]	
		V	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	o. P.	200
	WS 1964/65	V	Sozialversicherungsrecht (sämtliche Zweige der Sozialversicherung nebst Arbeitsvermittlung und	2	jur.	o. P.	112

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel	
		K	Arbeitslosenversicherung sowie Recht der Sozialhilfe) Kolloquium über aktuelle Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung (insbesondere an Hand höchstrichterlicher Entscheidungen	2	jur.	o. P.	200 u. a.	
	SS 1965	[V	Theorie der Sozialhilfe IV: Systeme der sozialen Sicherheit	2	theol.	L]		
	WS 1965/66	V	Sozialversicherungsrecht (nebst Arbeitsvermittlung, Versorgung, Sozialhilfe)	2	jur.	o. P.	110	
	SS 1966	[V	Theorie der Sozial- und Jugendhilfe II: Die Sozialrechtlichen Grundlagen	2	theol.	L]		
		V	Einführung in das französische Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	1, 14tägl.	jur.	L	200 ausl.	
UNIVERSITÄT GIESSEN*)								
	1910/11							
	1927/28	SS 1927	—	—	—	—	—	
		WS 1927/28	V	Sozialversicherungsrecht (einschl. Erwerbslosenfürsorge)	1	jur.	L	200
	1963–1966	—	—	—	—	—	—	
*) Juristischer Unterricht nach Unterbrechung 1965 wieder aufgenommen								

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN							
1910/11	SS 1910	—	—	—	—	—	—
	WS 1910/11	V	Das Recht der Reichs-Arbeiterversicherung (unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung)	1	jur.	PD	200
1927/28	SS 1927	V	Arbeitsrecht III (Sozialversicherungsrecht)	2	jur.	PD	200
		V	Einführung in die soziale Fürsorge	1	jur.	L	400
		[U]	Übungen des Seminars für Versicherungswissenschaft	2, 14tägl.	jur.	o. P. + PD]	
		V	Einführung in das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz	2	jur.	L	530
	WS 1927/28	V	Einführung in die soziale Fürsorge	1	jur.	L	400
		[U]	Übungen des Seminars für Versicherungswissenschaft	2, 14tägl.	jur.	o. P. + PD	
1963—1966	WS 1963/64	V	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	HP	200
		K	Kolloquium über das Recht der sozialen Sicherheit (Sozialversicherung, Versorgung, Sozialhilfe) unter besonderer Berücksichtigung der Sozialreform	1	jur.	HP	110 u. a.
	SS 1964	V	Die Sozialgerichtsbarkeit und das sozialgerichtliche Verfahren	1	jur.	HP]	700
		V	Verfassungsrechtliche und allgemein verwaltungsrechtliche Fragen aus dem Sozialrecht in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (mit Kolloquium)	2, 14tägl.	jur.	HP	100 sp.

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel	
	WS 1964/65	V	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	HP	200	
		S	Sozialrechtliches Seminar	2, 14tägl.	jur.	HP	100	
		V	Die Sozialgerichtsbarkeit und das sozialgerichtliche Verfahren	2, 14tägl.	jur.	HP	700	
	WS 1965/66	S	Sozialrechtliches Seminar	2, 14tägl.	jur.	HP	100	
		V	Grundzüge des Rechts der sozialen Sicherheit (Sozialversicherung, Versorgung, Sozialhilfe)	2	jur.	HP	110	
	SS 1966	V	Die Sozialgerichtsbarkeit und das sozialgerichtliche Verfahren (unter Mitberücksichtigung des Verfahrens vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten)	2, 14tägl.	jur.	HP	700	
		S	Sozialgerichtliches Seminar	2, 14tägl.	jur.	HP	100	
UNIVERSITÄT HAMBURG (gegr. 1919)								
	1927/28	SS 1927	V	Einführung in die private und soziale Versicherung	1	jur.	o. P.	200 u. a.
			V	Sozialversicherung	2	jur.	o. P.	200
			V	Jugendwohlfahrtsgesetz	1	jur.	PD	530
			S	Seminar für Versicherungsrecht: wissenschaftl. Arbeiten aus dem Gebiete des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts	2	jur.	o. P.	200 u. a.
	WS 1927/28	Ü	Übungen im privaten und öffentlichen Versicherungsrecht mit schriftlichen Arbeiten	2	jur.	o. P.	200 u. a.	
		S	Seminar für Versicherungsrecht: wissenschaftl. Arbeiten aus dem Gebiete des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts	2, 14tägl.	jur.	o. P.	200 u. a.	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
1963–1966	WS 1963/64	—	—	—	—	—	—
	SS 1964	S	Sozialrecht und allgemeines Verwaltungsrecht	1	jur.	o. P.	100 u. a.
	WS 1964/65	V	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	o. P.	200
		[Ü	Übungen im Versicherungsrecht	2	jur.	o. P.]	
		[S	Seminar über Versicherungsrecht	1	jur.	o. P.]	
	SS 1965	—	—	—	—	—	—
	WS 1965/66	V	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	o. P.	200
		[S	Seminar über Versicherungsrecht	1	jur.	o. P.]	
	SS 1966	V	Jugendrecht (Jugendstrafrecht, Jugendfürsorge, internationales Jugendrecht)	2	jur.	HP	530 u. a.
UNIVERSITÄT HEIDELBERG							
1910/11							
1927/28	SS 1927	V	Jugendwohlfahrtsrecht	1	jur.	L	530
	WS 1927/28	V	Deutsches Sozialversicherungsrecht	2	jur.	L	200
1963–1966	WS 1963/64	[V	Soziale Sicherungssysteme	2	theol.	L]	
	SS 1964	—	—	—	—	—	—
	WS 1964/65	—	—	—	—	—	—
	SS 1965	—	—	—	—	—	—
	WS 1965/66	—	—	—	—	—	—

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	SS 1966	[V [U	Die geschichtlichen Formen der kirchlichen Sozialhilfe Aufgaben staatlicher und kirchlicher Fürsorge nach dem Bundessozialhilfegesetz	2 2	theol. theol.	o. P.] o. P. + L]	
UNIVERSITÄT KIEL							
1910/11	SS 1910	U	Sozialrechtliche Übungen mit einer Einleitung über Soziale Rechtsprechung	2, 14tägl.	jur.	PD	100
	WS 1910/11	V V	Deutsches Sozialrecht II (Versicherungsrecht) Gewerberechtspolitik und Sozialrechtspolitik mit Exkursionen	1 2	jur. jur.	PD PD	200 120 u. a.
1927/28	SS 1927	V	Deutsches Jugendrecht (insbesondere Jugendwohlfahrt)	1	jur.	a. o. P.	530
	WS 1927/28	—	—	—	—	—	—
1963—1966	WS 1963/64	—	—	—	—	—	—
	SS 1964	—	—	—	—	—	—
	WS 1964/65	—	—	—	—	—	—
	SS 1965	—	—	—	—	—	—
	WS 1965/66	V	Das Recht der sozialen Sicherheit im Gefüge unserer Rechtsordnung	1	jur.	L	110
		K	Kolloquium zur Vorlesung	1	jur.	L	110
	SS 1966	V	Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit	1	jur.	L	110

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSITÄT KÖLN (gegr. 1919)							
1927/28	SS 1927	V	Bürgerliches Recht: Familien- und Familienfürsorgerecht	3	jur.	o. P.	520
	WS 1927/28	V	Bürgerliches Recht: Familien- und Familienfürsorgerecht	3	jur.	a. o. P.	520
1963-1966	WS 1963/64	V	Die Rentenversicherungen europäischer Staaten	2	wiso.	L	240 eur.
		V	Sozial- und Jugendhilferecht	1	jur.	L	410
		V	Einführung in das Recht der sozialen Sicherung	2	jur.	HP	110
		[S	Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2	jur.	HP]	
	SS 1964	V	Grundzüge der Sozialversicherung	3	wiso.	o. P.	200
		V	Hauptprobleme internationaler Sozialversicherung	2	wiso.	L	290 sp.
		[S	Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2	wiso.	HP]	
		V	Soziale Sicherung	2	wiso.	PD	110
		V	Das Recht der Unfallversicherung	1	jur.	o. P.	230
		V	Sozial- und Jugendhilferecht	1	jur.	L	410
		Ü	Übungen im Recht der Individual- und Sozialversicherung	2	jur.	o. P. + HP	200 u. a.
WS 1964/65	V	Aktuelle Fragen internationaler Sozialversicherung	2	wiso.	L	290 sp.	
	V	Sozialversicherung und Familienlastenausgleich als Elemente der freiheitlichen Gesellschaftsordnung (Aktuelle Fragen der „sozialen Sicherheit“)	1	wiso.	o. P.	202 sp.	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	WS 1964/65	V	Einführung in das Recht der Sozialversicherung Sozial- und Jugendhilferecht	1	jur.	HP	200
		V		1	jur.	L	410
	SS 1965	V	Die soziale Sicherheit in der EWG Sozial- und Jugendhilferecht Übungen im Individual- und Sozialversiche- rungsrecht [S] Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2	wiso.	L	110 eur.
		V		1	jur.	L	410
		Ü		2	jur.	o. P.	200 u. a.
		[S]		2	jur.	o. P.]	
	WS 1965/66	V	Grundzüge der Sozialversicherung I: Renten- und Unfallversicherung Grundprobleme des Rechts der sozialen Sicher- heit Sozial- und Jugendhilferecht [S] Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2	wiso.	L	215
		V		2	jur.	o. P.	110
		V		1	jur.	L	410
		[S]		2	jur.	o. P.]	
	SS 1966	V	Grundzüge der sozialen Sicherheit II: Kranken- versicherung, Arbeitslosenversicherung, Fami- lienleistungen Sozialpolitik II (Einrichtungen der sozialen Si- cherung) Methoden der Fürsorge (Sozialhilfe) im System der Bundesrepublik Das Recht der privaten und sozialen Unfallver- sicherung Sozial- und Jugendhilferecht [S] Versicherungsrechtliches Seminar	2	wiso.	L	214
		V		2	wiso.	o. P.	110
		V		2	wiso.	GastP.	400 sp.
		V		1	jur.	o. P.	230 u. a.
		V		1	jur.	L	410
		[S]		2	jur.	o. P.]	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSITÄT MAINZ (gegr. 1946)							
1963–1966	WS 1963/64	V	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts in der BRD	1	jur.	HP	200
	S 1964	—	—	—	—	—	—
	WS 1964/65	—	—	—	—	—	—
	SS 1965	V	Grundzüge der Sozialversicherung in der BRD	1	jur.	L	200
	WS 1965/66	—	—	—	—	—	—
	SS 1966	—	—	—	—	—	—
WIRTSCHAFTSHOCHSCHULE*) / UNIVERSITÄT MANNHEIM							
1963–1966	WS 1963/64	V	Gegenwartsfragen der Sozialversicherung und der Sozialpolitik	1	wiso.	L	200 sp.
	SS 1964	V	Gegenwartsfragen der Sozialversicherung	1	wiso.	L	200 sp.
	WS 1964/65	V	Einführung in die neu geordnete Sozialversicherung	1	wiso.	L	200
	SS 1965	V	Einführung in die neu geordnete Sozialversicherung II	1	wiso.	L	200
	WS 1965/66	V	Soziale Rentenversicherung in ihrer Wechselwirkung zur Individualversicherung	1	wiso.	L	240 sp.
	SS 1966	V	Gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung aus der Sicht der Wirtschaft	1	wiso.	L	212 sp.
*) Früher Handelshochschule Mannheim. Erst für 1963 ff berücksichtigt.							

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSITÄT MARBURG							
1910/11	SS 1910	V	Die deutsch-soziale Gesetzgebung (Arbeiter-Ver- sicherungsrecht)	1	jur.	o. P.	120
	WS 1910/11	—	—	—	—	—	—
1927/28	SS 1927	—	—	—	—	—	—
	WS 1927/28	V	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	N. N.	200
1963—1966	WS 1963/64	[V	Blindenrecht und -fürsorge	1	med.	HP]	
	SS 1964	V	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	L	200
	WS 1964/65	—	—	—	—	—	—
	SS 1965	V	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	L	200
	WS 1965/66	—	--	—	—	—	—
	SS 1966	V	Das Recht der sozialen Sicherung	2	jur.	L	110
UNIVERSITÄT MÜNCHEN							
1910/11	SS 1910	V	Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrecht	2	jur.	PD	120 u. a.
	WS 1910/11	—	—	—	—	—	—

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
1927/28	SS 1927	V Ü	Übersicht über das Sozialversicherungsrecht Wissenschaftliche und praktische Übungen aus dem Sozialversicherungsrecht	1 1	jur. jur.	HP HP	200 200
	WS 1927/28	V	Sozialversicherungsrecht (im Überblick; auch als Ergänzungen zu verwaltungsrechtlichen Vor- lesungen)	1	jur.	o. P.	200
1963–1966		V	Jugendrecht und Jugendfürsorge	2	jur.	L	530
	WS 1963/64	—	—	—	—	—	—
	SS 1964	V	Soziale Sicherheit und Sozialpolitik	2	wiso.	o. P.	110 sp.
	WS 1964/65	—	—	—	—	—	—
	SS 1965	V	Öffentliches Sozialrecht	1	jur.	o. P.	100
	WS 1965/66	V	Soziale Sicherheit und Sozialversicherung	2	wiso.	o. P.	110
	SS 1966	—	—	—	—	—	—
UNIVERSITÄT MÜNSTER							
1910/11							
1927/28	SS 1927	V	Jugendrecht insbesondere Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht	2	jur.	o. P.	530
	WS 1927/28	—	—	—	—	—	—
1963–1966	WS 1963/64	[V	Soziale Sicherheit in der industriellen Gesell- schaft	1	theol.	GastP]	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		Ü	Übungen zur Privat- und Sozialversicherung	2	jur.	apl. P.	200 u. a.
		[V]	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutachtung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
	SS 1964	[V]	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutachtung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
	WS 1964/65	V	Grundzüge des Sozialrechts	2	jur.	L	100
		V	Versicherung II: Sozialversicherung	2	wiso.	apl. P.	200
	SS 1965	V	Grundzüge des Sozialrechts	2	jur.	L	100
		K	Aktuelle Probleme des Fürsorgeprinzips	1	wiso.	o. P. + PD + apl. P.	400 sp.
		[V]	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutachtung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
	WS 1965/66	V	Grundzüge des Sozialrechts (f. Fortgeschrittene)	2	jur.	L	100
		[V]	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutachtung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
	SS 1966	V	Sozialrecht und öffentliches Recht	1	jur.	L	100 sp.
		V	Versicherung II: Sozialversicherung	2	wiso.	apl. P.	200
		[V]	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutachtung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
UNIVERSITÄT SAARBRÜCKEN (gegr. 1947)							
1963-1966	WS 1963/64	V	Sozialgerichtsbarkeit	1	jur.	L	700
		V	Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht	1	jur.	L	290
		[V]	(Soziale Medizin): Standeskunde und Versicherungswesen	1	med.	L]	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	SS 1964	V	Das Recht der sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG	1	EFI	L	110 eur.
		V	Sozialgerichtsbarkeit	1	jur.	L	700
		V	Probleme der Krankenversicherung	1	jur.	L	220
		[V	(Soziale Medizin:) Standeskunde und Versicherungswesen	1	med.	L]	
	WS 1964/65	V	Das Recht der sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG	1	EFI	L	110 eur.
		V	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	2	jur.	L	200
		S	Seminar über Fragen der Sozialpolitik und des Sozialrechts	1	jur. + wiso.	o. P.	100 u. a.
		[V	(Soziale Medizin:) Standeskunde und Versicherungswesen	1	med.	N. N.]	
	SS 1965	V	Das Recht der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EWG	1	EFI	L	110 eur.
		V	Internationales Sozialversicherungsrecht	1	jur.	L	290
		V	Sozialgerichtliches Verfahren	1	jur.	L	700
	WS 1965/66	[V	(Soziale Medizin:) Standeskunde und Versicherungswesen	1	med.	N. N.]	
		V	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	2	jur.	L	200
		S	Seminar über Fragen des Sozialrechts und der Sozialpolitik	2	jur. + wiso.	o. P.	100 u. a.
	SS 1966	V	Das Recht der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EWG	1	EFI	L	110 eur.
		[U	Hilfe, Fürsorge, Sozialpolitik (Einführung)	2	phil.	o. P.]	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSITÄT TÜBINGEN							
1910/11							
1927/28	SS 1927	-	-	-	-	-	-
	WS 1927/28	V	Recht der Sozialversicherung	1	jur.	o. P.	200
1963-1966	WS 1963/64	-	-	-	-	-	-
	SS 1964	V	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des sozialgerichtlichen Verfahrens	2	jur.	L	203
	WS 1964/65	-	-	-	-	-	-
	SS 1965	V	Grundfragen des Sozialversicherungsrechts	2	jur.	L	200
	WS 1965/66	V	Die Rundfunkfreiheit und die Sicherung des Autors im Sozialrecht	1, 14tägl.	jur.	HP	100 sp.
	SS 1966	V	Grundfragen des Sozialversicherungsrechts	2, 14tägl.	jur.	HP	200
UNIVERSITÄT WÜRZBURG							
1910/11							
1927/28	SS 1927	V [S	Armenwesen und soziale Fürsorge Versicherungswissenschaftliches Seminar	2 2	jur. jur.	a. o. P. a. o. P.]	400
	WS 1927/28	V S	Sozialversicherung Seminar für Fortgeschrittene über Armenwesen und soziale Fürsorge	1 2	jur. jur.	a. o. P. a. o. P.	200 400

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
1963–1966	WS 1963/64	V	Arbeits- und Sozialrecht	2	jur.	o. P.	100 u. a.
	SS 1964	—	—	—	—	—	—
	WS 1964/65	V	Wichtige Abschnitte aus dem neuen Fürsorge- und Jugendrecht 1961/62	2	jur.	HP	410 sp.
	SS 1965	—	—	—	—	—	—
	WS 1965/66	V	Arbeits- und Sozialrecht	3	jur.	o. P.	100 u. a.
		V	Internationale Organisationen und Verträge zur Fürsorge und Sozialpolitik	1	jur.	HP	100 int.
	SS 1966	V	Fünf Jahre Sozialhilferecht der Bundesrepublik Deutschland	1	jur.	HP	400 sp.
[V		Gesundheitsvorsorge im Rahmen der Sozial- gesetzgebung	1	med.	L]		

ANHANG I:

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den mittel- und ostdeutschen Universitäten für die Jahre 1910/11 und 1927/28

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer
UNIVERSITÄT Breslau						
1910/11	SS 1910	V	Recht der deutschen Arbeiterversicherung	1	jur.	o. P.
	WS 1910/11	—	—	—	—	—
1927/28						
UNIVERSITÄT Greifswald						
1910/11						
1927/28	SS 1927	V	Arbeiterschutz und Sozialversicherung	2	jur.	L
	WS 1927/28	V	Arbeiterschutz und Sozialversicherung	2	jur.	L
UNIVERSITÄT Halle/Wittenberg						
1910/11	SS 1910	—	—	—	—	—
	WS 1910/11	V	Sozialgesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeitsversicherungsrecht)	2	jur.	o. P.
1927/28	SS 1927	—	—	—	—	—
	WS 1927/28	V	Soziales Versicherungsrecht	1	jur.	o. P.

Semester		Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer
UNIVERSITÄT JENA						
1910/11	SS 1910	V	Gewerberecht einschl. Arbeiterversicherung	1	jur.	o. P.
	WS 1910/11	—	—	—	—	—
1927/28						
UNIVERSITÄT KÖNIGSBERG						
1910/11						
1927/28	SS 1927	—	—		—	—
	WS 1927/28	V	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	o. P.
UNIVERSITÄT LEIPZIG						
1910/11						
1927/28	SS 1927	V	Recht der öffentlichen Fürsorge	1	jur.	a. o. P.
		V	Recht der Sozialversicherung (Grundzüge des öffentlichen Versicherungsrechts)	2	jur.	o. P.
		Ü	Übungen zum Recht der Sozialversicherung	2	jur.	a. o. P.
	WS 1927/28	V	Recht der Sozialversicherung (Grundzüge des öffentlichen Versicherungsrechts)	2	jur.	a. o. P.
UNIVERSITÄT ROSTOCK						
1910/11						
1927/28						

ANHANG 2:

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer für die Jahre 1963 bis 1966

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer
HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER						
1963-1966	WS 1963/64	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung	2		L
	SS 1964	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung	2		L
	WS 1964/65	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung	2		L
		V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Fragen	2		L
	WS 1965/66	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Fragen	2		L
	SS 1966	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Fragen	2		L

gen) für die Jahre 1910/11, 1927/28 u. 1963—1966 sowie an den wirtschafts- u. sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1963—1966

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht		Soziale Sicherheit					Sozialversicherung									Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt											
			100	110	111	112	120	Allgemeines			Besonderes						400	410	510	520	530	600	700														
								200	202	203	211	212	213	214	215	216								217	220		230	240	290								
UNIVERSITÄT BERLIN																																					
jur.	1910/11	SS 1910																																		2	
		WS 1910/11					2																													2	
	1927/28	SS 1927	1					2																												2	
		WS 1927/28					2																													2	
1963—1966		WS 1963/64					1																													1	
		SS 1964																																		1	
		WS 1964/65					1																														1
		SS 1965																																			1
		WS 1965/66					1																														1
		SS 1966																																			1
wiso.	1963—1966	WS 1963/64					3 ¹⁾																												3		
		SS 1964																																		2	
		WS 1964/65					2																														2
		SS 1965																																			1
		WS 1965/66					1						1																								2
		SS 1966				sp.																															
UNIVERSITÄT BONN																																					
jur.	1910/11	SS 1910																																			
		WS 1910/11					2																														2
	1927/28	SS 1927					3*																													3	
		WS 1927/28																																			3

¹⁾ davon 1 sp.

* u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Soziale Sicherheit					Sozialversicherung													Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe Sozialgerichts- barkeit		Insgesamt							
								Allgemeines			Besonderes																								
								200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240									290	400	410	510	520	530	600
100	110	111	112	120																															
UNIVERSITÄT ERLANGEN / ERLANGEN-NÜRNBERG	1963-1966	WS 1963/64	S2*	1																														3	
		SS 1964	S2*	1																														3	
		WS 1964/65	S2*	1																														2	
		SS 1965	S2*	1																														5	
		WS 1965/66	S2*	1																														2	
		SS 1966	S2*	S2 sp.																														2	
	viso. 1963-1966																																	1	
	jur. 1910/11																																	1	
		1927/28	SS 1927					1																										1	
		1963-1966	WS 1963/64						1																										2
			SS 1964						sp.																									2	
			WS 1964/65																																2
			SS 1965																																2
			WS 1965/66																																2
			SS 1966																																4
viso. 1963-1966		WS 1963/64																																3 ³	
		SS 1964																																2	
		WS 1964/65																																sp. 1 ³	3

²) davon 1: Vorlesung und Kolloquium

³) Vorlesung und Kolloquium

* u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht		Soziale Sicherheit		Sozialversicherung											Fürsorge		Familien- und Jugendhilfe			Altershilfe		Sozialgerichtsbarkeit	Insgesamt						
			100	110	111	112	120	Allgemeines			Besonderes								400	410	510	520	530	600	700							
								200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220									230	240	290			
UNIVERSITÄT FRANKFURT jur.	1910/11 1927/z8	SS 1965		2																						2				3		
		WS 1965/66																														
		SS 1966																														
	1963-1966	SS 1927						1																								1
		WS 1927/28								1																						4
		SS 1964		2*	2																											2
		WS 1963/64						4*																								4
1963-1966	SS 1964						4*																								2	
	WS 1964/65		2*				4*																								2	
	SS 1965																														2	
	WS 1965/66																														2	
	SS 1966																														4	
	WS 1966/67																														4	
UNIVERSITÄT FREIBURG jur.	1910/11	SS 1963/64					3																								5	
		SS 1964		2			Ü2																								6	
		WS 1964/65					3																									5
	SS 1965					Ü2																									4	
	WS 1965/66																														4	
	SS 1966		1 sp.				Ü2					3																			6	
UNIVERSITÄT FREIBURG jur.	1910/11	SS 1910					1																								1	
		WS 1910/11					sp. Ü1 sp.																								1	

a) Vorlesung und Kolloquium

* u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht					Sozialversicherung													Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe	Sozialrechts- barkeit	Insgesamt						
			Soziale Sicherheit					Allgemeines			Besonderes																							
			100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	600		700					
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964	1	K1*					2																									3
		SS 1964	sp.																														2	
		WS 1964/65 SS 1965	S2						2																								5	
		WS 1965/66 SS 1966	S1	2																													2	
	viso. 1963–1966																																2	
UNIVERSITÄT HAMBURG																																		
	jur. 1910/11																																	
	1927/28	SS 1927							3*																								6	
		WS 1927/28							S2*																								3	
									S1*																									
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964	S1*																															1
		WS 1964/65 SS 1965							1																									1
		WS 1965/66 SS 1966							1																									1
	viso. 1963–1966																																	2

⁵⁾ Davon 1 u. a.

* u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht		Sozialversicherung																Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt			
			100		Allgemeines					Besonderes											400	410	510	520	530	600	700				
UNIVERSITÄT HEIDELBERG	jur. 1910/11	SS 1927			2																							1 2			
			1927/28	WS 1927/28																											
	1963-1966																												1 2		
		wiso. 1963-1966																													
	UNIVERSITÄT KIEL	jur. 1910/11	SS 1910	U1		2*																1							1 3 1		
				1910/11	WS 1910/11																										
		1927/28	SS 1927																										1 3 1		
				1927/28	WS 1927/28																										
		1963-1966																												1 3 1	
			wiso. 1963-1966																												
		UNIVERSITÄT KIEL	wiso. 1963-1966																												2 1

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht		Soziale Sicherheit		Sozialversicherung													Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt		
			100	110	111	112	120	Allgemeines			Besonderes										400	410	510	520	530	600		700	
								200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240									290
UNIVERSITÄT KÖLN																													
jur.	1910/11																												
	1927/28	SS 1927																											
		WS 1927/28																											
	1963–1966	WS 1963/64	2																										
		SS 1964						U2*																					
		WS 1964/65						1																					
		SS 1965						U2*																					
		WS 1965/66	2																										
		SS 1966																											
wiso.	1963–1966	WS 1963/64																											
		SS 1964	2					3																					
		WS 1964/65								1																			
		SS 1965	2							sp.																			
		WS 1965/66	eur.																										
		SS 1966	2									2		2															
																					2								
																					sp.								
																					2								
																					sp.								
UNIVERSITÄT MAINZ																													
	gegr. 1946																												
jur.	1963–1966	WS 1963/64						1																					
		SS 1964																											
		WS 1964/65																											

* u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Soziale Sicherheit					Sozialversicherung													Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe Sozialgerichts- barkeit		Insgesamt						
								Allgemeines			Besonderes												510			600								
			100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	600		700					
wiso. 1963-1966	SS 1965 WS 1965/66 SS 1966						1																											1
		WIRTSCHAFTSHOCHSCHULE/ UNIVERSITÄT MANNHEIM																																
jur. 1910/11 1927/28 1963-1966		WS 1963/64					1																											1
wiso. 1963-1966	SS 1964						sp.																											1
	WS 1964/65						sp.																											1
	SS 1965						1																											1
	WS 1965/66																																	1
	SS 1966																																	1
																																		1
UNIVERSITÄT MARBURG																																		1
jur. 1910/11	SS 1910																																	1
	WS 1910/11																																	1
1927/28	SS 1927																																	1
	WS 1927/28																																	1

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht		Soziale Sicherheit		Sozialversicherung													Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe Sozialgerichts- barkeit		Insgesamt			
							Allgemeines			Besonderes																				
			100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	600	700		
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966																												2
	wiso. 1963–1966																												2	
	UNIVERSITÄT MÜNCHEN																												2	
	jur. 1910/11	SS 1910 WS 1910/11				2*																							2	
	1927/28	SS 1927																											2	
		WS 1927/28																											3	
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966																						2					1	
	wiso. 1963–1966	WS 1963/64 SS 1964																											2	

* u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	Soziale Sicherheit			Sozialversicherung														Fürsorge	Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt												
							Allgemeines			Besonderes																												
				100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230		240	290	400			410	510	520	530	600	700						
UNIVERSITÄT MÜNSTER		WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	2 sp.																																			2
	jur.	1910/11 1927/28 1963–1966																																				2
		WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	2 2 2 1 sp																																			2
wiso.	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966																																				2
		WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	2 1 sp.																																			2
		WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966																																				

* u. a.

ÜBERSICHT III

Übersicht über das Vorkommen von Unterrichtsgegenständen und die Zahl der jeweiligen Unterrichtsstunden

Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr. Ankündigung	davon je Zeitraum mit						Lehrveranstaltungen mit					
			1x	2x	3x	4x	5x	6x	1	2	3	4		
			wiederkehr. Ankündig.						Wochenstunden/Semester					
100 Sozialrecht														
1910/11	jur.	1	1							1				
1927/28	jur.	1	1							1				
1963/66	jur.	9	3	2	1	2	1			10	12	1*)		
110 Soziale Sicherheit (Sozialversicherung und Versorgung und Fürsorge)														
1910/11	jur.													
1927/28	jur.													
1963/66	jur.	8	3	2	1	2				11	7			
	wiso.	4		3	1					1	8			
111 Sozialversicherung und Versorgung														
1910/11	jur.													
1927/28	jur.	1	1								1			
1963/66	jur.													
	wiso.													
112 Sozialversicherung und Fürsorge														
1910/11	jur.													
1927/28	jur.													
1963/66	jur.	1	1								1			
	wiso.													
120 Soziale Sicherung der Arbeitnehmer (i. S. der Sozialgesetzgebung des Reiches vor 1914)														
1910/11	jur.	5	4	1						1	5			
1927/28	jur.	2	2							1		1		
1933/66	jur.													
	wiso.													
200 Sozialversicherung														
1910/11	jur.	3	2	1						4				
1927/28	jur.	11	7	2	1		1			10	9			
1963/66	jur.	12	2	7	2	1				11	13		2*)	
	wiso.	5	1	2	1	2				6	7	3		

*) u. a.

	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr. Ankündigung	davon je Zeitraum mit						Lehrveranstaltungen mit				
				1x	2x	3x	4x	5x	6x	1	2	3	4	
				wiederkehr. Ankündig.						Wochenstunden/ Semester				
215 Unfall- und Rentenversicherung														
	1910/11	jur.												
	1927/28	jur.												
	1963/66	jur.	1	1							1			
		wiso.	1	1							1			
216 Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung														
	1910/11	jur.												
	1927/28	jur.												
	1963/66	jur.	1	1							1			
		wiso.												
217 Renten- und Arbeitslosenversicherung														
	1910/11	jur.												
	1927/28	jur.												
	1963/66	jur.												
		wiso.	1	1							1			
220 Krankenversicherung														
	1910/11	jur.												
	1927/28	jur.												
	1963/66	jur.	1	1							1			
		wiso.												
230 Unfallversicherung														
	1910/11	jur.												
	1927/28	jur.												
	1963/66	jur.	1	1							2			
		wiso.												
240 Rentenversicherung														
	1910/11	jur.												
	1927/28	jur.												
	1963/66	jur.												
		wiso.	2	2							1	1		

	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr. Ankündigung	davon je Zeitraum mit						Lehrveranstaltungen mit			
				1x	2x	3x	4x	5x	6x	1	2	3	4
				wiederkehr. Ankündig.						Wochenstunden/ Semester			
290 Internationales Sozialversicherungsrecht													
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1		1						2		
		wiso.	1		1							2	
400 Fürsorge (Sozialhilfe)													
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	3	1	2						2	3	
	1963/66	jur.	1	1							1		
		wiso.	4	2	2						2	6	
410 Fürsorge und Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge)													
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	1		1						2		
	1963/66	jur.	2	1					1		6	1	
		wiso.	1		1						2		
510 Familienlastenausgleich													
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	1	1								1	
520 Familienfürsorge													
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	1		1								2
	1963/66	jur.											
		wiso.											
530 Jugendwohlfahrt (u. ä.)													
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	6	6							3	3	
	1963/66	jur.	2	2							1	1	
		wiso.	1	1							1		

ANHANG ZUR ÜBERSICHT III

Zusammenstellung der Summen

Fakultät (Abteilung)	Periode	Sozialrecht					Sozialversicherung														Fürsorge		Familien- und Jugend- hilfe			Altershilfe	Sozialgerich- tsbarkeit	Insgesamt
		Soziale Sicherheit					Allgemeines			Besonderes																		
		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	600	700	
ZAHL DER UNTER- RICHTSVERANSTAL- TUNGEN PRO FACH																												
jur.	1910–1911	1				6	4																					
	1927–1928	1		1		19														5	2		2	6				
	1963–1966	23	18		1	2	26		1	1			1	1		1	2		2	1	7		2	2		6		
wiso.	1963–1966		9				16	1					2	1	1	1			1	2	2	1	1	4			6	
Insgesamt		25	27	1	1	8	65	1	1	1	3	1	1	2	1	1	1	2	2	4	14	11	1	2	9	4	6	
ZAHL DER WOCHEN- STUNDEN PRO FACH																												
jur.	1910–1911	1				11	4																					
	1927–1928	1		2		4	28													8	2		6	9				
	1963–1966	37	25		2		45		2	1			2	2		1	2		2	1	8	2	3	3		6		
wiso.	1963–1966		17				29	1					4	1	2		2		2	3	4	14	2	1	4		6	
Insgesamt		39	42	2	2	15	106	1	2	1	6	1	2	4	2	2	1	2	3	6	23	12	2	6	13	4	6	

ÜBERSICHT IV

Anteil der verschiedenen Gruppen von Hochschullehrern am sozialrechtlichen Unterrichtsangebot

Zeitraum	Fakultät:	insgesamt		o. P. + a. o. P.		apl. P.		PD		(o.) HP		L		GastP.		NN	
		a	p	a	p	a	p	a	p	a	p	a	p	a	p	a	p
SS 1910 u. WS 1910/11	jur.	16	100%	3	19%			13	81%								
SS 1927 u. WS 1927/28	jur.	60	100%	32	53%			7	12%	8	13%	12	20%			1	2%
WS 1963/64 bis SS 1966	jur.	140	100%	60	43%	2	1%	4	3%	29 ¹ / ₂	21%	43 ¹ / ₂	31%			1	1%
WS 1963/64 bis SS 1966	wiso.	88	100%	22	25%	4	4%	2	2%	18	22%	37	42%	2	2%	3	3%

a = absolut
p = prozentual

Dritter Teil

ANLAGEN UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

ANLAGE 1:

Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an den Präsidenten des Wissenschaftsrates vom 6. Juli 1966

Dem Vernehmen nach hat der Wissenschaftsrat die Absicht, die Schwerpunktplanung für die Forschung an den Hochschulen der Bundesrepublik neu zu überdenken. Der Deutsche Sozialgerichtsverband bittet aus diesem Anlaß dringend, dabei das Sozialrecht — genauer: das Recht der sozialen Sicherheit — einzubeziehen und einen oder mehrere Schwerpunkte für Sozialrecht an den deutschen Hochschulen zu schaffen.

Über die tatsächliche Bedeutung des Rechts der sozialen Sicherheit braucht an dieser Stelle wohl nicht berichtet zu werden. Allein von der Sozialversicherung werden 90 v. H. der Bevölkerung erfaßt. Über ihre Leistungen, welche schon die Grenze von jährlich 50 Milliarden DM überschritten haben, vollzieht sich die breiteste Einkommensumschichtung in der Bundesrepublik. Sie wird wesentlich ergänzt durch die verschiedenen Institutionen der Versorgung (Kriegsopferversorgung, beamtenrechtliche Versorgung, Kindergeldgesetzgebung usw.) und die allgemeine Sozialhilfe. Die gerechte Gestaltung und die Funktionsfähigkeit dieses reich gegliederten Systems ist eine der wichtigsten Voraussetzungen der Integration des freiheitlichen sozialen Rechtsstaates.

So offen die elementare Bedeutung des Rechts der sozialen Sicherheit für den einzelnen Menschen wie für das staatliche Ganze zutage liegt, so erstaunlich ist es, wie wenig die Verantwortung der Wissenschaft für diesen Lebensbereich gemeinhin gesehen wird. Und dabei wiederum ist es vor allem die rechtswissenschaftliche Forschung, welche die soziale Umverteilung und Sicherung am stärksten vernachlässigt. Das ist geschichtlich erklärbar (dazu etwa Zacher, Sozialgerichtsbarkeit und Sozialrecht, Zeitschrift für Sozialreform, 10. Jahrgang [1965] S. 137 ff. = Die Sozialgerichtsbarkeit, 12. Jahrgang [1965] S. 69 ff). Die exegetische Rechtskultur, welche die Sozialversicherung im ersten Drittel des Jahrhunderts gewonnen hatte, hatte sie ebenso isoliert wie die Verschwisterung der „Arbeiterversicherung“ mit dem „Arbeitsrecht“. Das seit dem ersten Weltkrieg allzu rasch und sprunghaft aufgebaute, veränderte und — weit über die abhängig Beschäftigten hinaus — auf die ganze Gesellschaft erstreckte System der sozialen Sicherheit wurde so weder von der klassischen Dogmatik der Sozialversicherung, noch vom Arbeitsrecht, noch vom öffentlichen Recht her bewältigt. Mittlerweile hat die Denkvorstellung eines Gesamtsystems der sozialen Sicherheit jedoch den Blick auf die wesentlichen Sachzusammenhänge eröffnet. Und das neue Verfassungsrecht hat dazu gezwungen, die Rechtseinrich-

tungen der sozialen Sicherheit wieder in der Staat-Bürger-Dimension zu sehen, sie also in den Rahmen des öffentlichen Rechts zurückzuführen.

Die Jahre der Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit unter der Verfassungsordnung der Bundesrepublik haben bewiesen, welche fruchtbaren Grundlagen für die rechtswissenschaftliche Arbeit nunmehr gegeben sind. Wenn die rechtswissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Sozialrechts dennoch nicht annähernd den Erwartungen genügt, die im Interesse der Menschen, die, wie auch immer, auf die Einrichtungen der sozialen Sicherheit angewiesen sind, auf sie gerichtet werden müssen, so liegt das vor allem daran, daß die Arbeitskraft und die Arbeitsmöglichkeiten der einzelnen Hochschullehrer, die sich der sozialrechtlichen Forschung annehmen wollen, überfordert werden. Kommen sie — in der klassischen Einheit des „Arbeits- und Sozialrechts“ — vom Arbeitsrecht her, so müssen sie sich erst den heute bestimmenden öffentlichrechtlichen Standort des Rechts der sozialen Sicherheit zu eigen machen, wenn sie dieses zum wesentlichen Gegenstand ihrer Forschung machen wollen. Kommen Sie dagegen vom öffentlichen Recht her, so ist im Gesamtfeld ihrer Aufgaben das Recht der sozialen Sicherheit zunächst ein Bestandteil des „besonderen Verwaltungsrechts“. Und wer dessen Vielfalt kennt, kann beurteilen, wie wenig es dem Lehrer des öffentlichen Rechts heute möglich ist, sich der Forschung auf einem Teilgebiet konzentriert zu widmen. Auch die sozialrechtlich Interessiertesten unter den derzeitigen juristischen Hochschullehrern haben keine Möglichkeit, sich mit Hilfe eines wirkungsvollen Apparats auf die sozialrechtliche Forschung zu konzentrieren. Erfolgreiche sozialrechtliche Forschung ist heute zudem nur in enger Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften (Sozialpolitik, Nationalökonomie, Sozialpsychologie usw.) und der Medizin möglich. Dieser zusätzliche „Aufwand“ ist ein weiteres Hemmnis für den Hochschullehrer, der sich der sozialrechtlichen Forschung zuwenden will.

In dieser Situation scheint die Begründung eines Schwerpunktes für das Sozialrecht (Recht der sozialen Sicherheit) als die einzige Möglichkeit, die sozialrechtliche Forschung entscheidend voranzubringen. Es ist ganz ausgeschlossen, an allen deutschen Hochschulen eine gleich effektive und durchdringende sozialrechtliche Forschungsarbeit aufzubauen. Es gibt aber eine Reihe von Hochschulen, an denen sich Ansätze zur sozialrechtlichen Forschung zeigen. Wenigstens eine oder einige dieser Forschungsstätten könnten und sollten dadurch, daß der Wissenschaftsrat sie zu sozialrechtlichen Schwerpunkten erklärt, zu wirkungsvollen Zentren der Forschungsarbeit auf dem Rechtsgebiet der sozialen Sicherheit gemacht werden. Der Deutsche Sozialgerichtsverband möchte seine Vorstellungen in dieser Richtung nicht ungefragt konkretisieren. Er ist jedoch bereit, Auskunft darüber zu geben, wo nach seiner Ansicht die

sozialrechtliche Forschung schon bisher jene Dichte erreicht hat, die den Zugriff des Wissenschaftsrates rechtfertigen würde, ja zum Teil geradezu herauszufordern scheint.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei betont, daß es dem Deutschen Sozialgerichtsverband in diesem Zusammenhang nicht primär um die Förderung der akademischen Lehre auf dem Gebiet des Sozialrechts geht. In welchem Maße sie dem allgemeinen juristischen Unterricht notwendig angehören soll und in welchem Rahmen und Umfang Spezialstudien auf dem Gebiet des Sozialrechts ermöglicht werden sollen, ist eine Frage, die der Deutsche Sozialgerichtsverband in sich und mit weiteren Sachverständigen derzeit noch diskutiert. Auch hier scheint sich die Notwendigkeit einer Konzentration an einzelnen akademischen Lehrstätten abzuzeichnen. Ginge die Entwicklung in diese Richtung, so wären die sozialrechtlichen Schwerpunkte vielleicht auch die geeigneten Stätten für einen akademischen Ergänzungsunterricht auf sozialrechtlichem Gebiet. Doch muß dieses Anliegen der Lehre von demjenigen der akademischen Forschung zunächst getrennt gesehen werden: daß die rechtswissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts in die Verantwortung der Hochschulen fällt, scheint bereits jetzt unstreitig zu sein.

Zusammenfassend darf ich deshalb den Wissenschaftsrat nochmals bitten, bei seiner Schwerpunktplanung das Sozialrecht zu berücksichtigen. Der Deutsche Sozialgerichtsverband ist zu weiteren Auskünften gerne bereit. Zur Unterrichtung über den Deutschen Sozialgerichtsverband darf ich auf das beigelegte Informationsblatt verweisen.

Ich erlaube mir, je einen Abdruck dieses Briefes an den Herrn Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission, Herrn Prof. Dr. Brederbeck, ferner an Frau Prof. Dr. Liefmann-Keil (Saarbrücken), Herrn Prof. Dr. Achter (Köln) und Herrn Prof. Dr. Hettlage (Mainz) als den meines Wissens fachlich dem angeschnittenen Fragenkreis zunächststehenden Hochschullehrern unter den Mitgliedern des Wissenschaftsrates zuzuleiten.

ANLAGE 2

Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an Herrn Professor Dr. Hettlage als Mitglied des Wissenschaftsrates vom 10. Januar 1967 (Auszug).

Ergänzende Stellungnahme des deutschen Sozialberichtsverbandes zur Frage eines Schwerpunktes für Sozialrecht

I. Zum Gegenstand des Schwerpunktes

Ein Schwerpunkt für Sozialrecht müßte die methodisch und gegenständiglich umfassende, intensive rechtswissenschaftliche Durchdringung und Pflege des *Systems der sozialen Sicherheit* zur Aufgabe haben. Dieses System umfaßt die verschiedenen Zweige und Einrichtungen der *Sozialversicherung*, der *Versorgung* und der *Fürsorge*.

II. Die fachliche Grundlage

Den *Kern* eines Schwerpunktes für Sozialrecht müßten einschlägig interessierte und erfahrene Inhaber *juristischer* Lehrstühle tragen. Dabei wiederum ist von der primären Kompetenz des öffentlichen Rechts, insbesondere des *Verwaltungsrechts* auszugehen. Sowohl wegen der geschichtlichen Entwicklung der Disziplinen als auch wegen der sachlichen Zusammenhänge kann ferner nicht darauf verzichtet werden, daß die Mitarbeit von Vertretern des *Arbeitsrechts* gesichert ist. Zu begrüßen wäre, wenn die Arbeit des Schwerpunktes auch über das Arbeitsrecht hinaus zivilrechtliche Unterstützung fände.

Ein sozialrechtlicher Schwerpunkt ist nicht denkbar ohne die Zusammenarbeit der beteiligten Juristen mit interessierten Vertretern der *Sozialwissenschaft*. Aus deren Fachbereich ist insbesondere die Sozialpolitik, die Nationalökonomie, die Soziologie, aber auch die Arbeitswissenschaft zu erwähnen.

Die dritte Kooperationsbasis eines sozialrechtlichen Schwerpunktes müßte die *Sozial- und Arbeitsmedizin* darstellen. Im Zusammenhang damit ist auch an die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Psychologie, insbesondere der Sozialpsychologie zu denken.

Schließlich müßte in die Konzeption eines Schwerpunktes für Sozialrecht die *Versicherungswissenschaft* einbezogen werden. Dafür fällt zusätzlich ins Gewicht, daß in ihrem Bereich die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Jurisprudenz, der Sozialwissenschaften und der Medizin sowie der Mathematik bereits in besonderem Maß Wirklichkeit geworden ist.

III. Zur Funktion des Schwerpunktes

Der Schwerpunkt müßte Forschung und Lehre gewidmet sein. Gerade daraus rechtfertigt es sich, die Errichtung eines sozialrechtlichen Schwerpunktes an einer Hochschule zu fordern. Das jahrzehntelange Auseinanderfallen von Forschung und Lehre auf dem Gebiete des Sozialrechts ist eine der Ursachen für die Mangelhaftigkeit seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Der sozialrechtlichen Forschung müssen wieder verstärkt jene Impulse zugeführt werden, die von der Notwendigkeit didaktisch richtiger Aufbereitung des Stoffs in der akademischen Lehre ausgehen. Umgekehrt soll die sozialrechtliche Lehre wieder mehr in die Hände des sozialrechtlichen Forschers gelegt werden, denn nur die Erfahrung, die aus der Forschung kommt, gewährleistet dem akademischen Unterricht die volle Reife.

Wenn hier sozialrechtliche *Lehre* gefordert wird, so ist damit nicht an eine Expansion der Spezialvorlesungen im Rahmen der juristischen *Grundausbildung* gedacht. Im Gegenteil scheint es für die Grundausbildung gerade wichtig, den sozialrechtlichen Stoff in den allgemeinen Unterricht des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts, aber auch etwa des Arbeitsrechts einzubeziehen, um ihm dadurch die Selbstverständlichkeit und Vertrautheit zu sichern, die seiner Bedeutung allein gerecht wird; während er gemeinhin auf Spezialvorlesungen abgedrängt wird und damit Lehrenden und Lernenden zu leicht als etwas aus der juristischen Ausbildung schlechthin Ausscheidbares erscheint. Aber schon die Integration des Sozialrechts in die allgemeine juristische Ausbildung gelingt nicht, wenn der Rückhalt, den die Forschung der Lehre zu geben hat, nicht verbessert wird.

Daneben empfehlen sich für besonders Interessierte gewiß auch spezielle Unterrichtsveranstaltungen. Wenn die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Studienreform auch für die juristische Ausbildung Berücksichtigung finden, so wird der richtige Ort für derartige Spezialveranstaltungen künftig vor allem das *Aufbaustudium* sein. Gerade im Hinblick darauf scheint es wichtig, demjenigen, der sich speziell für das Sozialrecht interessiert, eine Ausbildungsstätte von besonderem Gewicht zur Verfügung zu stellen. Da mit dem Aufbaustudium künftig vor allem auch die Promotion verbunden sein wird, könnte ein Schwerpunkt in besonderem Maße zur Pflegestätte des qualifizierten Nachwuchses werden.

Im höchsten Maße fruchtbar erschiene die Errichtung eines Schwerpunkts schließlich vor allem für das künftig in Betracht zu ziehende *Kontaktstudium*. Die Pflege des Sozialrechts ist geradezu prädestiniert, von dem Projekt des Kontaktstudiums den größten Nutzen zu ziehen.

Diese Materie zählt zu jenen Sachbereichen, in die der junge Jurist allein auf Grund theoretischer Anleitung kaum je voll einzudringen vermag. Wenn danach die Praxis das volle Interesse provoziert hat und damit ein neues Bedürfnis nach theoretischer Erschließung entstanden ist, fehlt dem Juristen bisher die Möglichkeit, sich diese im Raum der akademischen Lehre zu holen. Man kann deshalb sicher sein, daß die Einrichtung des Kontaktstudiums im Bereich des Sozialrechts auf eine besonders große Nachfrage stoßen wird. Auch deren Befriedigung kann nicht von allen Hochschulen gleicherweise erwartet werden. Ein Schwerpunkt für Sozialrecht wäre der beste Ort, das Kontaktstudium zu konzentrieren. Daß diese Art der Berührung mit der Praxis positiv auf Forschung und Lehre im Rahmen des Schwerpunktes zurückwirken wird, ist offensichtlich.

Im engeren Bereich der *Forschung* hätte ein Schwerpunkt neben der besonderen *bibliothekarischen* und *dokumentarischen Pflege* des Sozialrechts vor allem die Aufgabe, eine Gruppe von *langfristig* tätigen *wissenschaftlichen Kräften* zur sozialrechtlichen Arbeit zusammenzuführen. Der wissenschaftliche Mittel- und Unterbau fällt bisher für die Pflege des Sozialrechts vollkommen aus. Für den wissenschaftlichen Unterbau liegt es vor allem daran, daß Assistenten regelmäßig ohne wesentliche sozialrechtliche Vorkenntnisse anfangen und — mangels hinreichend interessanter Fortkommensmöglichkeiten — das sozialrechtliche Arbeitsfeld wieder verlassen, ehe sie zu fruchtbarer Arbeit ansetzen konnten. Für einen effektiven Mittelbau könnte ein Schwerpunkt überhaupt erst den notwendigen Rahmen schaffen.

IV. Zur Lokalisation des Schwerpunktes

Vorschläge, an welchen Hochschulen ein sozialrechtlicher Schwerpunkt errichtet werden könnte, sind nur sehr bedingt möglich. Der Deutsche Sozialgerichtsverband sieht sich nicht imstande, das Vorliegen aller der Voraussetzungen zu überprüfen, die für die Errichtung eines Schwerpunktes gegeben sein müßten . . .

ANLAGE 3:

Entschließung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an die Justiz- und Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder sowie die Dekane der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Bundesrepublik vom 2. November 1965

Das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) wird auch eine Änderung der juristischen Ausbildungsordnungen in den Ländern zur Folge haben. Der Lehrstoff wird gestrafft und die Prüfungsfächer werden beschränkt werden müssen. Das läßt befürchten, daß das Recht der sozialen Sicherheit, insbesondere der Sozialversicherung, nicht die Berücksichtigung findet, die ihm seiner Bedeutung nach zukommt. Aus diesem Grunde gestatten wir uns, auf folgendes hinzuweisen:

Fast 90 v. H. der Bevölkerung werden von der Sozialversicherung erfaßt. Über ihre Leistungen, welche schon die Grenze von jährlich 50 Md. Deutsche Mark überschritten haben, vollzieht sich neben der versicherungsmäßigen Sicherung eine breite Einkommensumschichtung. Dieser Prozeß erschöpft sich nicht in seiner volkswirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und technischen Problematik. Er bedarf auch der rechtlichen Bewältigung. So erwuchs nicht nur ein Netz eingehender gesetzlicher Regelungen. Immer wieder ergeben sich auch schwierige und tiefgreifende Fragen der Rechtsanwendung. Ohne ein Mindestmaß an Unterweisung darin wird der Jurist der Anwendung sozialrechtlicher Gesetze — wie die Erfahrung lehrt — vielfach hilflos gegenüberstehen und daher seiner sozialen Verantwortung nicht mehr gerecht werden können. Doch sind die im Bereich der Sozialversicherung auftretenden Rechtsfragen nicht nur spezieller Natur. Sie hängen vielmehr eng mit allgemeinen Rechtsproblemen zusammen. Es darf dazu an den Beitrag erinnert werden, der auf dem Rechtsgebiet der Sozialversicherung zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips, zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes und anderer rechtsstaatlicher Prinzipien und zur Entfaltung der Grundrechte, insbesondere des Eigentums, geleistet wurde. Das Recht der Sozialversicherung ist — wie auch das sonstige Recht der sozialen Sicherheit — heute eine wesentliche Ergänzung zu zahlreichen anderen Rechtsgebieten, deren Berücksichtigung im Rahmen der Ausbildung meist selbstverständlich erscheint. Das zeigt sich z. B. an der Verzahnung von zivilrechtlichem Schadensersatz, öffentlich-rechtlicher Entschädigung und sozialversicherungsrechtlicher Risikodeckung.

Auch gehört es zu den Aufgaben der Universitäten und der Justizverwaltungen, dafür zu sorgen, daß der richterliche Nachwuchs in allen

in der Verfassung vorgesehenen 5 Gerichtsbarkeiten gleichermaßen eine wissenschaftlich und praktisch ausreichende Ausbildung erhält. Das gleiche gilt für die Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten auf sozialrechtlichem Gebiet und nicht zuletzt der Rechtsanwälte. Hieran fehlt es aber zur Zeit.

Wir verkennen nicht, daß die speziellen Gegenstände juristischer Ausbildung beschränkt werden müssen. Das sollte jedoch nicht zu Lasten der Lehrgebiete gehen, die dem Studierenden in besonders hohem Maße durch die Kenntnis der Rechtsnormen zugleich einen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geben, die durch das Recht gestaltet werden.

Aus diesen Erwägungen bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, daß

1. im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung auch die Kenntnis der Grundzüge des Sozialversicherungsrechts geprüft wird,
2. in den Vorbereitungsdienst eine sozialgerichtliche Station möglichst obligatorisch eingefügt wird,
3. Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit und Angehörige der Sozialverwaltungen vermehrt als Mitglieder der Prüfungskommissionen zu den Prüfungen der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung hinzugezogen werden.

*Punktation zur juristischen Studienreform
von Hans F. Zacher*

A. Allgemeine Grundsätze

1. Funktionelles Studienziel

Das Studium muß den Studierenden die Entscheidungs- und Ordnungsfunktion des Rechts sowohl in ihrer Stetigkeit als auch in ihrer gegenständlichen, zeitlichen und örtlichen Variabilität erkennen lassen und ihn befähigen, sie im Rahmen genereller (rechtspolitischer, legislativer) oder konkreter (scheinbar oder wirklich nur „rechtsanwendender“) Entscheidung mit zu verwirklichen.

2. Methodisches Studienziel

Dabei ist ihm auch das herkömmliche Subsumtionsverfahren vorzustellen, doch nicht als die Schlüsselmethod juristischer Arbeit schlechthin, sondern als einen „Glücksfall“ einfacher Problemkonstellation. Wichtig ist dann aber, den Studierenden darüber hinaus im Erkennen von Problemstrukturen und der Tragweite von Lösungsalternativen und dem Erkennen und Gegeneinanderstellen der berührten allgemeinen Grundsätze (spezieller: Normen) zu schulen. Dabei wird auch der fließende Übergang zwischen der generellen Rechtssetzung (Legislative, Rechtspolitik) und der konkreten Rechtsanwendung (richterliche und administrative Entscheidung) deutlich. Ferner wird die positive Rechtsgestaltung im engeren, aber gleichwohl zunächst nur abstrakt erfaßbare Situationen umschließenden Raum vor allem durch Gestaltung von Verträgen, durch verwaltungsrechtliche Verteilungs- und Genehmigungsverfahren usw. in ihrer (von der „Subsumtion“ als beherrschender Methode her allein unzugänglichen) Eigenart sichtbar.

3. Gegenständliches Studienziel

a) Grundsätzliches

Das Studium kann und braucht keine auf allen Rechtsgebieten „fertigen“ — d. h. kenntnisreichen und unmittelbar zu maximal richtiger Handhabung des Rechts befähigten — Juristen hervorbringen. Das überstiege die methodischen Möglichkeiten akademischen Unterrichts, die Lernfähigkeit der Studierenden (wie ja auch die Lehrenden weit entfernt davon sind, diese Universalität darzustellen) und die berufliche Nachfrage.

Das Studium muß sich vielmehr auf folgendes konzentrieren:

- (1) Den unerläßlichen Grundstock an nicht unmittelbar gegenstandsbezogenen Lehren vom Wesen und der Anwendung des Rechts;
- (2) den Überblick über das Recht in allen seinen gegenständlichen Bereichen (weil das Recht über sie alle hin eine wesentliche Einheit bildet, so daß eine Ausbildung, die den gegenständlichen Gesamtüberblick negiert, das Begreifen des Rechts hindert oder in die Irre leitet);
- (3) Teilbereiche des Rechts, auf denen der Rechtslernende so weit gefördert werden kann, daß er selbständig, verläßlich und fruchtbar „Jurisprudenz“ darzustellen vermag.

Die primäre Entscheidung ist diejenige hinsichtlich der Auswahl und Ausdehnung der exemplarischen Studienbereiche (ad 3). Der allgemeine Rechtsunterricht (ad 2) ist zwar nicht ausschließlich aber doch weitgehend eine Funktion dieser Entscheidung. Und auch die Grundsatzzlehre (ad 1) korrespondiert intensiv mit dem Gegenstandsbereich intensiveren Rechtswissens und (quasi-)praktischer Rechtsanwendung; wie ja auch die konkrete Rechtsunterweisung nicht ohne Elemente grundsätzlicher Rechtslehre denkbar ist.

b) Die Stoffauswahl

Die Auswahl der exemplarischen Studienbereiche muß Einheit mit Vielheit verbinden. Die Einheit ist notwendig: für die Anknüpfung der übrigen Unterrichtsveranstaltungen; für die rationelle und gleichheitliche Gestaltung der Prüfungen; und um die Leistungserwartung, die an einen akademisch geprüften Juristen gestellt werden darf, zu standardisieren.

Daneben muß ein Bereich individueller Entscheidung des Studierenden bleiben. Andernfalls würde die individuelle Neigung zum Schaden optimaler Nutzung der gegebenen Fähigkeiten außer Betracht bleiben. Die Hochschule würde die Aufgabe, spezielle Fähigkeiten zu schulen und dabei auf die Rechtspraxis der Spezialgebiete einzuwirken, ohne Not aufgeben. Und mit der akademischen Lehre würde weitgehend auch die Forschung auf jenen Gebieten vertrocknen, die einer starren vereinheitlichenden Reduktion des Studienprogramms zum Opfer fielen.

Freilich muß schon um der Gleichheitlichkeit und Rationalität der Prüfungen, aber auch um des beruflichen Leistungsausweises willen auch hinsichtlich der „Wahlfächer“ ein Mindestmaß an Standardisierung Platz greifen. D. h. es wären Wahlfachgruppen zu bilden.

c) *Vorläufige Zusammenfassung*

Auf der Grundlage dieser Erwägungen wird folgendes vorgeschlagen.

(I) Jedem Studierenden ist eine intensive *Einführung* in die Rechtswissenschaft zu bieten und zwar:

- (1) Einführung in das Recht im Sinne gegenständlich orientierten Überblicks
- (2) Einführung in Wesen und Methode des Rechts

(II) Jeder Studierende muß sich folgenden *Pflichtfachgruppen* widmen:

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> (1) Privatrecht: Unter Verzicht auf die bisher übliche Intensität und Spezialisierung (2) Strafrecht (3) Öffentliches Recht | } | einschließlich des Prozeßrechts |
|---|---|---------------------------------|

(III) Daneben hat sich der Studierende einer *Wahlfachgruppe* zu widmen. Als solche Wahlfachgruppen könnten in Betracht gezogen werden:

- (1) Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie
- (2) Völkerrecht, Staatslehre und Politik
- (3) Rechtsgeschichte und Kirchenrecht
- (4) Spezielles Privatrecht
- (5) Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht
- (6) Kollisionsrecht, Rechtsvergleichung, Auslandsrecht (hier wäre dann auch der Ort für die Anrechnung von Auslandssemestern)

Die Veranstaltungen im Rahmen dieser Wahlfachgruppen könnten in besonderem Maße auch den Studierenden des Aufbaustudiums nützlich sein. Doch ist das eine Frage, die hier außer Betracht gelassen sei.

(IV) Am Ende des Studiums ist der Student auf das *Examen vorzubereiten*.

4. *Die Art des Unterrichts und des Studiums*

Für den Unterricht sind alle bekannten Typen von Veranstaltungen auszunutzen:

- (1) *Die Vorlesung* ist weiterhin das Basiselement des akademischen Unterrichts. Für eine Reihe von Fächern wird es sich nicht einmal empfehlen, von der überkommenen Vorlesung im Sinne des systematischen Vortrags abzugehen. Für die Vorlesungen über Gegenstände des positiven Rechts sollte dagegen ein kooperativer Stil — mit

Möglichkeit zur Vorbereitung und/oder Diskussion und/oder Erfolgskontrolle — gefunden werden. Jedoch muß dabei Zurückhaltung beobachtet werden. Der kooperative Stil muß eine Chance für den Hörer sein und darf nicht in Zwang ausarten. Die Umstellung des Vorlesungsbetriebs auf die Diskussion von textbooks setzt nicht nur deren Existenz, sondern die funktionelle Einheit von Vorlesung und abschließender Prüfung über den Gegenstand der Vorlesung voraus. Unser Unterrichtssystem hat dagegen die einheitliche Schlußprüfung in Rechnung zu stellen.

- (2) *Übungen* mit bewerteten schriftlichen Arbeiten.
- (3) *Exegesen* (für die historischen Fächer).
- (4) *Das Seminar* muß mehr als bisher neben Vorlesung und Übung als gleichberechtigtes Element des akademischen Unterrichts treten. M. E. soll angestrebt werden, daß jeder Student an wenigstens zwei Seminaren teilnimmt.
- (5) *Kolloquien*
- (6) *Arbeitsgemeinschaften* sollen eine von jedem Druck der Bewertung und der Anwesenheit des Professors freie Gelegenheit für den Studierenden sein, sich — kontrolliert — einen eigenen Zugang zum Unterrichtsstoff zu verschaffen und dessen eigenes Verständnis zu überprüfen.
- (7) *Kurse* können als reine
 - (a) *Fallkurse* der Schulung in der Technik der Falllösung oder als
 - (b) *Wiederholungskurse* zusätzlich der Sicherung des präsenten Wissens dienen.

Beide Typen können neben den übrigen Unterrichtsveranstaltungen nur eine eng begrenzte Funktion haben und müssen vor allem zeitlich vorsichtig eingesetzt werden.

Die Unterrichtsveranstaltungen sind grundsätzlich *auf das Semester zu beschränken*. Unterrichtsveranstaltungen während der Ferien sind nicht nur für den Lehrkörper problematisch. Sie beeinträchtigen die Freiheit der Studierenden und schaffen — vor allem wirtschaftlich bedingte — Ungleichheiten unter ihnen. In Betracht kommen *während der Ferien* m. E. nur:

- (1) *Fallkurse* zur Vorbereitung auf die im nächsten Semester stattfindende Übung. Sie können — bei entsprechendem Personal — auf zwei Wochen mit je zwei Arbeitsstunden täglich konzentriert werden.
- (2) *Wiederholungskurse* zur Examensvorbereitung, der die Ferien der „Examenssemester“ ohnedies gewidmet sind.

- [3] Die Ausgabe von Seminararbeiten vor Beginn der Ferien. Sie ist m. E. der Ausgabe von Hausarbeiten während der Ferien bei weitem vorzuziehen, weil sie den individuellen Möglichkeiten der Studierenden viel mehr Spielraum läßt. Sie eröffnet zudem — bei entsprechender Konzentration des Vorlesungsvolumens — die Möglichkeit, daß ein Studierender in einem Semester sowohl an einem Seminar als auch an einer Übung teilnimmt.

Das Studium ist so anzulegen, daß der Studierende angeregt ist und Zeit hat, das, was er im Unterricht aufnimmt, selbst mit dem Schrifttum zu konfrontieren.

5. Der Zeitaufwand

a) Die Semesterzahl

Das Studium muß so angelegt werden, daß es auch vom schwach durchschnittlich begabten Studierenden nach acht Semestern abgeschlossen werden kann. Die Planung muß in diesen Rahmen Spielraum für vorübergehendes Stocken und Straucheln lassen. Wird der Abschluß nach acht Semestern nicht zur glaubwürdigen Regel, so läßt sich auch die wichtige Forderung des Aufbaustudiums nicht verwirklichen.

Die gesetzliche Mindestzahl von sieben Semestern kann dagegen nur der voll ausnutzen, der entweder besonders begabt ist, ungewöhnlich konzentriert arbeitet oder Vorkenntnisse besitzt (z. B. als Rechtspfleger). In diesem Fall könnte die Mindestzahl sogar weiter gesenkt werden.

b) Die Stundenzahl

Jede Planung, die auf einem Konsum von Unterrichtsveranstaltungen mit durchschnittlich insgesamt mehr als 18 Wochenstunden (= 3,6 Stunden je Tag einer Fünftagewoche) im Semester aufbaut und zugleich Vor- und Nacharbeit zu den Vorlesungen, schriftliche Hausarbeiten in den Übungen und Mitarbeit in Seminaren fordert, ist unrealistisch. Von diesen 18 Semesterwochenstunden sollten im Durchschnitt 2 Wochenstunden für das *studium generale*, für das „Herumsuchen“ nach der richtigen Wahlfachgruppe, für eventuell notwendige Wiederholungen von Pflichtveranstaltungen u. ä. ausgespart bleiben. Somit wären etwa 16 Wochenstunden in 8 Semestern, insgesamt also 128 Semester-Wochenstunden auf Einführung, Pflichtfachgruppen, Wahlfachgruppen und Examensvorbereitung (soweit sie ins Semester fällt) zu verteilen. Diese Summe kann insgesamt etwas erhöht werden, soweit in den letzten Semestern Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in das Programm aufgenommen werden, da in den „Examenssemestern“ ohnedies ein größerer Zeitaufwand erwartet werden darf und muß.

B) Exemplifikation*)

I. Summarische Aufteilung

1. Die Einführung

Einführung in Wesen des Rechts und Methode der Rechtswissenschaft	2 Std.
Einführung ins Recht im Sinne eines gegenständlich orientierten Überblicks	3 Std.
Fallkurs zur Einführung ins Recht (mit Fällen aus allen Rechtsgebieten unter bes. Berücksichtigung der staats-, privat-, straf- und verwaltungsrechtlichen Seite einheitlicher Lebensvorgänge)	2 Std.
	7 Std.

2. Die Pflichtfachgruppen

(a) Spezielle Veranstaltungen

(aa) Privatrecht

Allgemeiner Teil	4 Std.
Schuldrecht (unter grundsätzlicher Einbeziehung des Handels- und Arbeitsrechts)	6 Std.
Sachenrecht (unter grundsätzlicher Einbeziehung des Urheberrechts)	4 Std.
Vereins- und Gesellschaftsrecht	2 Std.
Familienrecht	2 Std.
Erbrecht	2 Std.
Zivilprozeß (und Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit)	3 Std.
Vollstreckungs- und Insolvenzrecht	3 Std.
	26 Std.

(bb) Strafrecht

Allgemeiner Teil	4 Std.
Besonderer Teil	4 Std.
Strafprozeß	3 Std.
	11 Std.

*) Im Folgenden sind alle Veranstaltungen Vorlesungen, wenn nichts Besonderes angegeben ist.

Alle Stundenangaben beziehen sich auf Semester-Wochenstunden.

Übertrag:

37 Std.

(cc) Öffentliches Recht

Allgemeine Staatslehre	3 Std.
Staatsrecht	5 Std.
Verwaltungsrecht, Allgem. Teil	4 Std.
Verwaltungsrecht, Bes. Teil	4 Std.
Verfassungs- und Verwaltungsprozeß	2 Std.

18 Std.*(b) Je Fächergruppe wiederkehrende Veranstaltungstypen*

Arbeitsgemeinschaft	2 Std.
Übung I	2 Std.
Übung II	2 Std.
Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen (Strafrecht z. B. Kriminologie; öff. Recht z. B. Verfassungsgeschichte)	4 Std.
Kolloquium	2 Std.

12 Std.

für 3 Fächergruppen 36 Std.

dazu 1 Seminar zu 2 Std. (wenn nicht ein Seminar in einer Wahlfachgruppe besucht wird: ein weiteres Pflichtfachseminar zu 2 Std.)

2 Std.

38 Std.

Insgesamt Wochenstunden für die drei
Pflichtfachgruppen:

93 Std.*3. Die Wahlfachgruppe Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht, die hier exemplarisch genannt sei.*

Wirtschaftsrecht	3 Std.*)
Steuerrecht	4 Std.*)
Arbeitsrecht	3 Std.*)
Recht der sozialen Sicherheit	3 Std.*)

*) Jede dieser Vorlesungen könnte um 1 Stunde gekürzt werden, wenn stattdessen ein entsprechendes Kolloquium oder entsprechende Arbeitsgemeinschaften abgehalten werden.

Übertrag:	13 Std.
Jugendrecht	1 Std.
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Ergänzungsvorlesung	2 Std.
Übungen und/oder Seminare aus den vorbezeichneten Fächern	4 Std.
	<u>20 Std.</u>

4. Examensvorbereitung

Während des Semesters sollte für das 7. und 8. Semester ein Fallkurs (Examensklausurenkurs) mit je 6 Wochenstunden (4 für die Anfertigung der Arbeit, 2 für die Besprechung) vorgesehen werden. Wiederholungskurse gehören in die Semesterferien. Im Semester dienen der Examensvorbereitung neben dem Examensklausurenkurs vor allem Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen und Kolloquien.

Der gesamte Zeitaufwand an Semesterwochenstunden beläuft sich nach diesem Vorschlag also auf

7 Std. für die Einführung
93 Std. für die Pflichtfachgruppen
20 Std. für die Wahlfachgruppen
<u>12 Std. für die Examensklausurenkurse</u>
132 Std. insgesamt

II. Ein exemplarischer Studiengang
mit der Wahlfachgruppe Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht

		P f l i c h t f a c h g r u p p e n				W a h l f a c h g r u p p e		Stunden- zahl
		Privatrecht		Strafrecht		Öffentl. Recht		
1. Sem.	Einf. I Einf. II Fallkurs z. Einf.	2 3 $\frac{2}{7}$	Allg. Teil 4 $\frac{4}{4}$	Allg. Teil ArbGem. 4 2 $\frac{6}{6}$	–	–		17
Ferien				Fallkurs f. Übung I				
2. Sem.			SchuldR ArbGem. 6 $\frac{2}{8}$	Bes. Teil Übung I 4 $\frac{2}{6}$	AllgStL 3 $\frac{3}{3}$	–		17
Ferien			Fallkurs f. Übung I					
3. Sem.			SachenR Übung I 4 $\frac{2}{6}$		StaatsR 5 $\frac{5}{5}$	WirtschaftsR ArbeitsR 3*) $\frac{3*)}{6}$		17
Ferien				Fallkurs f. Übung II				
4. Sem.	Zwischen 4. und 8. Semester wenigstens 1 Seminar in einer Pflicht- fachgruppe	$\frac{2}{2}$	Vereins- und GesR FamR 2 2 $\frac{4}{4}$	2	VerwR Allg. Teil ArbGem. 4 2 $\frac{6}{6}$	SteuerR I 2 $\frac{2}{2}$		16

		Pflichtfachgruppen			Wahlfachgruppe		Stunden-
		Privatrecht	Strafrecht	Öffentl. Recht			zahl
Ferien				Fallkurs f. Übung I			
5. Sem.		ErbR 2		VerwR Bes. Teil 4	SteuerR II 2**)		
		ZivProzR 3		Übung I 2	Recht d. soz. Sicherheit 3*)		
		—		—	5		16
Ferien		Fallkurs f. Übung II			(Evtl.) Vorbereitung auf Übung oder Seminar		
6. Sem.		Vollstreckungs- u. InsolventsR 3	Erg. u. Vert. ***) 2	Verf. u. VerwProzR 2	JugendR 1		
		Übung II 2			Wirtsch.- u. sozialwissenschaftl. Ergänzungs- vorlesung 2		
		—	—	—	Übung / Seminar 2		
		5	2	2	5		14
Ferien				Fallkurs f. Übung II	(Evtl.) Vorbereitung auf Übung oder Seminar		
7. Sem.	Examens- klausurenkurs 6	Erg. u. Vert. 2	StrafprozR 3	Erg. u. Vert. 2	Übung / Seminar 2		
	6	2	3	Übung II 2	2		
					4		17
Ferien	Wieder- holungskurs						
8. Sem.	Examens- klausurenkurs 6	Erg. u. Vert. 2	Erg. u. Vert. 2	Erg. u. Vert. 2	—		
	6	Kolloquium 2	Kolloquium 2	Kolloquium 2			
		4	4	4			18
Ferien bis Examen	Wieder- holungskurs						

- *) Oder 2 Wochenstunden und 1 Wochenstunde Kolloquium oder Arbeitsgemeinschaft im gleichen oder im folgenden Semester.
 **) Oder 1 Wochenstunde und 1 Wochenstunde Kolloquium oder Arbeitsgemeinschaft im gleichen oder im folgenden Semester.
 ***) Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesung

SCHRIFTTUM ZUM SOZIALRECHTLICHEN HOCHSCHULUNTERRICHT*)

- Wannagat, Um eine stärkere Berücksichtigung des Sozialrechts an den Universitäten,
Die Sozialgerichtsbarkeit, 6. Jhg. (1959) S. 73 ff.
- Schmidt, Das Sozialrecht in der Juristischen Ausbildung,
Deutsche Richterzeitung, 38. Jhg. (1960) S. 429 ff.
- Knoll, Das Sozialversicherungsrecht – ein Stiefkind unserer Universitäten?,
Zeitschrift für Sozialreform, 7. Jhg. (1961) S. 38 ff.
- Thieme, Sozialrecht an den Universitäten und Hochschulen,
Die öffentliche Verwaltung, 15. Jhg. (1962) S. 126 ff., 692 ff.
- Laube, dasselbe ebd. S. 689 ff.
- Rohwer-Kahlmann, Stärkere Pflege des Sozialrechts durch Universitäten und Hochschulen,
Die Sozialgerichtsbarkeit, 9. Jhg. (1962) S. 318
- Ricke, Das Sozialrecht in der juristischen Ausbildung,
Die öffentliche Verwaltung, 17. Jhg. (1964) S. 410 ff.
- Laube, Das Sozialrecht in der juristischen Ausbildung (Eine Erwiderung),
Zeitschrift für Sozialreform, 10. Jhg. (1965) S. 273 ff.
- Neumann-Duesberg, Der juristische Bildungswert des Sozialrechts,
Die Sozialgerichtsbarkeit, 13. Jhg. (1966) S. 65 ff.
- Höcker, Die „Soziale Sicherheit“ und ihre Behandlung in der Wissenschaft – Überlegungen für eine Orientierung der Universität,
Sozialer Fortschritt, 15. Jhg. (1966) S. 158 ff.
- Friederichs, Sozialrecht als Aufgabe der Universitäten,
Sozialer Fortschritt, 15. Jhg. (1966) S. 285 f.
- Steffen und Wälder, Die Versicherungswissenschaft als Lehrfach an der Universität zu Köln,
Deutsche Versicherungszeitung, 20. Jhg. (1966) S. 314 ff.
- Entschließung der Konferenz der Präsidenten der Landessozialgerichte vom 22. September 1961,
Die öffentliche Verwaltung, 14. Jhg. (1961) S. 821 ff.
- Gründungsversammlung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes,
Zeitschrift für Sozialreform, 10. Jhg. (1965), S. 129 ff., mit den Referaten von Bogs (S. 131 f.), Wannagat (S. 132 ff.) und Zacher (S. 137 ff.)

*) Zum Vergleich mit Österreich siehe:

- Strasser, Der gegenwärtige Stand des Arbeitsrechtes und des Rechtes der sozialen Sicherheit in Lehre und Forschung und ihre Beziehungen zu den verwandten Sozialwissenschaften,
in: Österreichische Landesberichte zum VI. Internationalen Kongreß für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit in Stockholm (15.–17. August 1966), Wien 1967, S. 55 ff.
- Mayer-Maly, Über die Entwicklung der akademischen Lehre des Arbeits- und Sozialrechts in Österreich,
in: Staat und Gesellschaft, Festgabe für Günther Küchenhoff, Göttingen 1967, S. 79 ff.